Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld



Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00

Auflageentwurf







Auflagebeschluss: 24.03.2022

Öffentliche Auflagefrist: 19.04.2022 bis 17.06.2022

Öffentliche Versammlung: 05.05.2022







WORTLAUT ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00

der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld



- AUFLAGEENTWURF -

Stand: 17.03.2022

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung, Raumordnung und Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ:

124FR18



INHALTSVERZEICHNIS

KURZ	CURZFASSUNG		1
§1	UMF	ANG UND INHALT	4
§ 2	PLAN	GRUNDLAGE UND VERFASSER	5
§ 3		LEGUNGEN DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES/ ENTWICKLUNGSPLANES I KUNGSBEREICH DER GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD	M 5
(1)		ilabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume: Landesentwicklungsprogramm 2009 Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum.	5 5 5
(2)	Z.1	nlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung Gebiete mit baulicher Entwicklung und Aufbauelemente Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, Grünraumelemente und Freihaltezonen	7 7 7 9
(3)	Entw Z.1 Z.2	0 0	9 10 10
§ 4 R (3)	Entw Z.1 Z.2 Z.3	icklungsziele für Sachbereiche Naturraum und Umwelt Siedlungsraum und Bevölkerung Wirtschaft	10 11 11 12 12 13
(2)	Z.1 Z.2 Z.3	Entwicklungspriorität 1: Entwicklungspriorität 2: Entwicklungspriorität 3:	14 14 15 15 16
§ 5 IN	NKRAF	TTRETEN/ AUSSERKRAFTTRETEN	16
VERFAHRENSBLATT		17	

Abkürzungsverzeichnis:

Abs Absatz ABT Abteilung

BauG Baugesetz 1995 (Steiermark)

BBPI Bebauungsplan

BGBI. Nr. Bundesgesetzblatt Nummer

bzw. beziehungsweise ehem. ehemalig(e) FA Fachabteilung

FWP Flächenwidmungsplan

gem gemäß

GZ Geschäftszahl idF in der Fassung

idgF in der geltenden Fassung

iSd im Sinne des/deriVm in Verbindung mitKG Katastralgemeinde

LGBI. Nr. Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)

lfd./lfde. laufend/laufende

lit. Litera
max. maximal
mind. mindestens
Nr. Nummer

ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP Örtlicher Entwicklungsplan

REPRO Regionales Entwicklungsprogramm

RVK Regionales Verkehrskonzept

SAPRO Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume

sh siehe

Stmk Steiermärkisch(e)

StROG Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)

Tlf./Teilfl. Teilfläche (eines Grundstückes)

ua und andere

u.a.m. und anderes mehr

vgl vergleiche Z. Ziffer/Zahl zB zum Beispiel

KURZFASSUNG

Planungsprozess:

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ist eine Verordnung, bestehend aus einem Örtlichen Entwicklungsplan und einem dazugehörigen Wortlaut, mit Zielen und Maßnahmen und den erforderlichen Erläuterungen und Motivenberichten.

Jede Gemeinde der Steiermark verfügt über ein Örtliches Entwicklungskonzept; diese Entwicklungskonzepte sind in periodischen Abständen zu überarbeiten, zu revidieren und dabei auch an neue fachliche und rechtliche Erfordernisse anzupassen.

Entwicklungskonzept und Entwicklungsplan bilden verbindliche Vorgaben für die Ausarbeitung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne der Gemeinde. Der Flächenwidmungsplan darf nicht im Widerspruch zum Entwicklungskonzept, der Bebauungsplan nicht im Widerspruch zum ÖEK und Flächenwidmungsplan stehen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept einer Gemeinde werden bereits beschlossene Entwicklungsziele kritisch analysiert, werden Entwicklungsvarianten und Chancen geprüft und Trends aufgezeigt, um daraus raumrelevante Strategien, Ziele und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde abzuleiten und festzulegen. Das Entwicklungskonzept soll die Perspektiven der Gemeindeentwicklung und ihre räumlichen Konsequenzen umfassend darstellen und festlegen. Unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum sollen geregelt werden und nicht zu Konflikten eskalieren.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 15/2022), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBI. Nr. 75/2009 idF LGBI. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Steirischer Zentralraum (LGBI. Nr. 87/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der Ortsteile im Gemeindegebiet von Krottendorf-Gaisfeld ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der -analyse (Stand: Juli 2018 mit Nachführungen), unter Berücksichtigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Siedlungsleitbildes VF 3.00 mit dem Fachausschuss für Raumordnung erarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 "Örtliches Entwicklungskonzept" des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert bzw. sodann durch den Gemeinderat am 24.03.2022 als Auflage-Entwurf in öffentliche Auflage gebracht.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im vierten Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Lage im Raum/ Kurzbeschreibung:

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld schließt im Norden an die Bezirkshauptstadt Voitsberg an und liegt westlich der Landeshauptstadt Graz und zeichnet sich durch eine auf die einzelnen Ortsteile, insbesondere die Siedlungsschwerpunkte Krottendorf (inkl. Unteres Kleingaisfeld) und Gaisfeld, abgestimmte Bevölkerungsentwicklung (Wohnsitzgemeinde) sowie der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsnutzung im Ortsteil Gaisfeld und der industriell-gewerblichen Nutzung im Norden und Süden des Hauptortes Krottendorf aus.

Überörtliche Festlegungen:

Das Gemeindezentrum der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld liegt im Ortsteil Krottendorf und bildet gemeinsam mit den bestehenden Dienstleistungseinrichtungen und den daran anschließenden Wohnsiedlungsgebieten räumlich-funktionell gesehen einen sog. "Siedlungsschwerpunkt" gem. Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum LGBI. Nr. 87/2016, in Rechtskraft getreten mit 16.07.2016. Eine detaillierte räumliche Abgrenzung findet sich im Wortlaut zum vierten Örtlichen Entwicklungskonzept.

Gem. § 3 (Ziele und Maßnahmen für die Teilräume) des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Steirischer Zentralraum (LGBI. Nr. 87/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wird das Gemeindegebiet in insgesamt vier Teilräume unterteilt:



Außerdem sind die im Nordosten des Gemeindegebietes festgelegte Vorrangzone (landwirtschaftliche Vorrangzone) bzw. die wildökologischen Korridore als Überörtliche Vorgabe im Rahmen der Revision des ÖEK´s zu berücksichtigen.

Siedlungsschwerpunkte:

Basierend auf den öffentlichen Einrichtungen und der angestrebten Siedlungsentwicklung iVm den Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Steirischer Zentralraum (Siedlungsschwerpunkt) und unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom, insbesondere Gemeindestraßennetz) soll der Hauptort Krottendorf einschließlich des Ortsteiles Unteres Kleingaisfeld der Wohnnutzung vorbehalten bleiben. Ergänzend wird der Ortsteil Gaisfeld als Örtlicher Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Bevölkerungsentwicklung:

Aufbauend auf die vorhandenen öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen infrastrukturellen Einrichtungen sowie der weiterhin zu erwartenden Bautätigkeit strebt die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld eine geordnete und maßvolle Siedlungsentwicklung zur Erhaltung ihrer zentralen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gemeindebevölkerung an. Dabei geht die Gemeinde von einer moderaten Bevölkerungsentwicklung aus und sieht für den Planungszeitraum (15 Jahre) bis 2037 einen Bevölkerungszielwert von **rund 2.580 Einwohnern** als realistisch an (aktueller Bevölkerungsstand mit 01.03.2022: 2.467 Einwohner).

Die vorhandenen Wohnbaulandreserven/ -potenziale werden unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen gem. der im 4. Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Prioritätenreihung und Außengrenzenfestlegungen für eine bedarfsgerechte Nutzung für die kommenden 15 Jahre festgeschrieben.

Strategische Umweltprüfung:

Die Festlegungen im ÖEK/ÖEP Nr. 4.00 werden entsprechend der Richtlinie "SUP in der Örtlichen Raumplanung" (herausgegeben von der ehem. FA 13B) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 idgF analysiert und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem rechtswirksamen Entwicklungskonzept/ Siedlungsleitbild haben nach erfolgter Prüfung keine negativen Auswirkungen auf angrenzende Gebiete baulicher Nutzung, da die im ÖEP Nr. 4.00 festgelegten Standorte und Funktionen so gewählt wurden, dass auch keine künftigen Konfliktpotenziale damit eröffnet werden.

Weiters wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet von Krottendorf-Gaisfeld innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention zu liegen kommt.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld bedingt den Nachweis wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen.

Krottendorf-Gaisfeld, am. 24 03 2012

Für den Gemeinderat, der Bürgermeister

Johann Feichter

VERORDNUNG DER GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00

Präambel und Rechtsgrundlage

"VERORDNUNGSENTWURF ÜBER DEN VOM GEMEINDERAT DER GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD GEM. § 24 IVM § 42 STROG 2010, LGBL. NR. 49/2010 IDF LGBL. NR. 15/2022, AM 24.03.2022 ZUR ÖFFENTLICHEN AUFLAGE BESCHLOSSENEN ENTWURF DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES MIT ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00 DER GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD, ÖFFENTLICH AUFZULEGEN IN DER ZEIT VON 19.04.2022 BIS 17.06.2022. DIE RECHTLICH VERPFLICHTENDE ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (GEMÄSS § 24 (5) STROG 2010) FINDET AM 05.05.2022 IM GEMEINDEAMT STATT."

§1 UMFANG UND INHALT

- (1) Das Örtliche Entwicklungskonzept (in der Folge kurz "ÖEK" genannt) Nr. 4.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Örtlichen Entwicklungsplan (in der Folge kurz "ÖEP" genannt) im Maßstab 1:10.000 als Planwerk und dem zugehörigen Erläuterungsbericht (GZ: 124FR18, Stand: 17.03.2022).
- (2) In Abstimmung mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 15/2022; in der Folge kurz "StROG 2010"), den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2009 (LGBI. Nr. 75/2009 idF LGBI. Nr. 37/2012; in der Folge kurz "LEP 2009"), dem Regionalen Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum (LGBI. Nr. 87/2016; in der Folge kurz "REPRO") und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBI. Nr. 117/2005; in der Folge kurz "SAPRO Hochwasser") werden die im Wortlaut gelisteten Entwicklungsziele und Maßnahmen für die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld kurz-, mittel- bis langfristig (15 Jahre) gem. den Bestimmungen der §§ 24 und 42 StROG 2010 in Abstimmung mit dem Leitfaden "Das Örtliche Entwicklungskonzept Leitfaden 2.0" neu festgelegt.
- (3) Der Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 bzw. Änderungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00, Bebauungspläne sowie Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 Stmk. Baugesetz 1995 Stmk. BauG 1995¹, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 91/2021 dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 gemäß § 8 (1) und (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022, nicht widersprechen.

-

In der Folge kurz "Stmk BauG 1995".

- (4) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde als Träger von Privatrechten dürfen dem Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00, dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widersprechen.
- (5) Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 ist gemäß § 42 (8) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 15/2022, bei Vorliegen wichtiger Gründe (wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen, zur Vermeidung oder Behebung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile oder wegen Aufhebung des Vorbehaltes gem. § 37 Abs 3 und 7 leg. cit.) jedenfalls zu ändern.

§ 2 PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER

- (1) Der Örtliche Entwicklungsplan Nr. 4.00 (GZ: 124FR18, Stand der Ausfertigung: 17.03.2022) im Maßstab M 1:10.000 basiert auf entzerrten Orthofotos (Quelle: LBD-GIS Steiermark, Stand: August 2018 sowie auf Nachträgen aufgrund der durchgeführten Bestandsaufnahme/-analyse vom Juli 2018) und ist dieser, integrierender Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld.
- (2) Das Örtliche Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 4.00 wurde in enger Abstimmung mit den Mandataren des Gemeinderates ausgearbeitet und wurden die Verordnungsgrundlagen vom Raumplanungsbüro Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz (GZ: 124FR18, Stand der Ausfertigung: 17.03.2022) zusammengestellt und raumordnungsfachlich verfasst.

§ 3 FESTLEGUNGEN DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES/ ENTWICKLUNGSPLANES IM WIRKUNGSBEREICH DER GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD

(1) <u>Detailabgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen und Landschaftsteilräume:</u>

- Z.1 Gem. Landesentwicklungsprogramm 2009², LGBI. Nr. 75/2009 idF LGBI. Nr. 37/2012, befindet sich das Gemeindegebiet von Krottendorf-Gaisfeld gem. § 2 "Regionen" innerhalb der neuen Großregion "Steirischer Zentralraum", bestehend aus der Stadt Graz und den politischen Bezirken Voitsberg und Graz Umgebung.
- Z.2 Gem. Regionalem Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum³, LGBI. Nr. 87/2016, wird der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld keine besondere überörtliche Funktion zugeteilt.

"Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juli 2009, mit der das Landesentwicklungsprogramm - LEP 2009 erlassen wird", LGBI. Nr. 75/2009 idF LGBI. Nr. 37/2012, in der Folge kurz "LEP 2009".

^{87.} Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

Der Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO (Symbol: Stern) Krottendorf einschließlich Unteres Kleingaisfeld befindet sich westlich und östlich der Kainach und der Landesstraße B 70 sowie östlich der Richtung Westen und Osten angrenzenden Waldflächen und werden dort die sozial-gewerblichen Versorgungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen konzentriert. Die Abgrenzung erfolgt beginnend im Westen entlang der vorhandenen Waldflächen unter Einbeziehung des Gebäudebestandes sowie der topographischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage) bis zur Landesstraße L 314 im Süden und dem Ligistbach, fortführend entlang der Gemeindegrenze der Gemeinde Ligist und Söding-Sankt Johann bis zur Trasse der Graz-Köflacher Eisenbahn, diese überspringend Richtung Osten bis zur Kainach einschließlich der Wohnsiedlung des Ortsteiles Unteres Kleingaisfeld, fortführend Richtung Norden bis zum vorhandenen Gebäudebestand (Abgrenzung siehe Erläuterungsbericht).

- a) Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für **Teilräume**⁴ des REPRO Steirischer Zentralraum befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume (die jeweiligen Zielsetzungen gem. REPRO finden sich im Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00):
 - 1. Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
 - 2. Grünlandgeprägtes Bergland⁵
 - 3. Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
 - 4. Außeralpines Hügelland⁵

Die Darstellung bzw. Abgrenzung der Teilräume erfolgt planlich im Differenzplan zum ÖEK 4.00.

b) Gemäß § 5 **Vorrangzonen** des REPRO Steirischer Zentralraum befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Vorrangzonen⁶:

Im Osten des Gemeindegebietes ist eine landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt und im nordwestlichen Teil der Gemeinde sind wildökologisch überregional bedeutsame Korridore ersichtlich gemacht und sind diesbezüglich die Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Steirischer Zentralraum einzuhalten.

-

⁴ Diesbezügliche detaillierte Angaben sind dem Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00 zu entnehmen.

großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

⁶ Für erläuternde Textpassagen sh Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 4.00.

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die Örtlichen Funktionen

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Der nachfolgend festgelegte Örtliche Siedlungsschwerpunkt entspricht den Vorgaben des StROG 2010 sowie der Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten vom Februar 2013. Die "Richtlinie für die Festlegung und Abgrenzung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten" des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung und ehem. FA 13B – Bau- und Raumordnung, Energieberatung (Stand: April 2007), werden ebenfalls eingehalten.

Die zugehörige Plandarstellung des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes ist im Erläuterungsbericht im Kap. "Festlegungen – Planungshoheit der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld" näher dargestellt und begründet. Der festgelegte Örtliche Siedlungsschwerpunkt wird untenstehend näher beschrieben und räumlich-funktionell abgegrenzt.

a. Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt "Gaisfeld" (Symbol: S) befindet sich im Norden des Gemeindegebietes an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Voitsberg und stellt eine zusammenhängende Siedlungsstruktur, vorwiegend westlich der Graz-Köflach Eisenbahn bzw. der ehem. B 70 dar. Die Abgrenzung erfolgt im Osten entlang der Bestandsobjekte, weiterführend entlang der aktuellen Hochwasseranschlaglinien der Kainach bis zur Gemeindegrenze, entlang der vorhandenen Waldflächen im Westen bis einschließlich zum Gebäudebestand im Süden, Richtung Nordwesten parallel zur Trasse der GKB bis einschließlich zum Gebäudebestand im Nordosten (Abgrenzung siehe Erläuterungsbericht).

Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung⁷ und Aufbauelemente:

Aufbauend auf den Bestimmungen des StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 – Anlage 1 (LGBI. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016, in der Folge kurz "PZVO 2016") werden im Gemeindegebiet der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld die nachfolgenden Gebiete baulicher Entwicklung näher definiert und im Entwicklungsplan Nr. 4.00 plangrafisch dargestellt⁸.

Die Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher baulicher Entwicklung ist im Rahmen der nachfolgenden Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienwohnhaus-Bauplatztiefe zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen und Gewässern, etc. folgt.

80. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.07.2016, mit der die Form, der Maßstab und die Verwendung von Planzeichen für die zeichnerische Darstellung von Plänen der örtlichen Raumplanung geregelt werden (Planzeichenverordnung 2016).

Bezeichnungen in Anlehnung an die geltende Planzeichenverordnung (LGBI. Nr. 80/2016).

a. Wohnen (orange Farbgebung)

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete, Verkehrsflächen und die Wohnfunktion künftig ergänzende Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc.).

b. Zentrum (mit untergeordneter Wohnfunktion) (rote Farbgebung)

Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kerngebiete. Zusätzlich ist im Flächenwidmungsplan die Festlegung von erforderlichen Verkehrsflächen und die, die Zentrumsfunktion künftig allenfalls ergänzenden Sondernutzungen im Freiland (wie Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen etc.) zulässig.

c. <u>Industrie und Gewerbe (violette Farbgebung)</u>

zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete und Industriegebiete 1 und 2, Verkehrsflächen und der industriellen bzw. gewerblichen Nutzung nicht entgegenstehende künftige Sondernutzungen im Freiland (wie z.B. Energieversorgungsanlagen, etc.).

- d. <u>Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete</u> (braune Farbgebung)
 zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland Dorfgebiet,
 Verkehrsflächen und der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegenstehende
 Sondernutzungen im Freiland (wie z.B. Gärtnereien etc.).
- e. <u>Bereiche mit 2 Funktionen</u> (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung) Im Flächenwidmungsplan sind die jeweiligen Nutzungen gemäß den beiden definierten Funktionen gemäß § 3 Abs 2 Z.2 (Gebiete mit baulicher Entwicklung) bzw. Z.3 (Örtliche Vorrangzonen/ Eignungszonen) zulässig.
- f. <u>Entwicklungspotenziale</u> (Darstellung im Punktraster, Farbe jeweils nach Gebiet baulicher Entwicklung) dienen der planmäßigen und bedarfsorientierten Weiterentwicklung bestehender (Siedlungs-) Strukturen während der gesamten Geltungsdauer des ÖEK 4.00 (15 Jahre) und allenfalls darüber hinaus.

Die Entwicklungspotenziale und Gebiete baulicher Entwicklung werden durch Entwicklungsgrenzen nach außen hin räumlich begrenzt. Als Potenzial sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen.

Wenn sich die Nutzungsgrenzen unter-schiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (z.B. Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40 m) zulässig.

Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen, Grünraumelemente und Freihaltezonen⁹

- a. <u>Eignungszonen für Erholung, Spiel, Sport, Freizeit</u> (grün schraffierte Bereiche), <u>Energieversorgungsanlagen, usw.</u> (braun schraffierte Bereiche) und <u>Verkehrsflächen</u> (gelb schraffierte Bereiche) gemäß Entwicklungsplan Nr. 4.00). Zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 sind Sondernutzungen im Freiland und hierfür erforderliche Verkehrsflächen bzw. infrastrukturelle Ausstattungen.
- b. <u>Grünraumelemente</u> (hellgrüne Balken) sollen von Baulandfestlegungen langfristig freigehalten werden. Sie dienen der Abgrenzung zwischen unterschiedlichen topografischen Gegebenheiten und als Puffer zwischen unterschiedlichen Nutzungen.
- c. <u>Freihaltezonen</u> (keine planliche Darstellung aufgrund der Maßstäblichkeit im Entwicklungsplan Nr. 4.00) werden entlang natürlicher und öffentlicher Gewässer unter Berücksichtigung eines Uferstreifens von 10,0 m (ab der Böschungsoberkante gemessen) in Abstimmung mit den Bestimmungen des REPRO Steirischer Zentralraum festgelegt. Sie sind im Sinne der Bestimmungen des REPRO sowie des SAPRO Hochwasser von Bebauung grundsätzlich freizuhalten.
 - Es sind folgende Ausnahmebestimmungen für die Setzung von baulichen Maßnahmen innerhalb dieser Freihaltezone in Anlehnung an die Bestimmungen des SAPRO zulässig (diese gelten nur für bereits überwiegend bebaute Grundstücke [Arrondierung des Siedlungsbestandes und Baulückenschließungen im geringen Ausmaß]):
 - 1) Ein Hochwasserschutz ist zumindest auf ein 100-jährliches Ereignis mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten technisch möglich und
 - 2) es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abflusssituation und
 - 3) die Flächen unterliegen nicht einer besonderen Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten oder Wassertiefen, wie zB Abflussmulden.

(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan

Zur Begrenzung von Gebieten baulicher Entwicklung nach außen werden nachfolgende Entwicklungsgrenzen aufbauend auf den Bestimmungen des StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 festgelegt und im Entwicklungsplan Nr. 4.00 dargestellt:



Bezeichnung und Darstellung gem. PZVO 2016, sh Entwicklungsplan Nr. 4.00

9

Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles "Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen" und der überwiegenden Konsumation um eine ortübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz, 30-40 m) überschritten werden.

Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen mit Ifde. Nr. 1-4

- a) Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen (durchgehende grüne Linie mit Ifd. Nr.) sind langfristig nicht zu überschreitende Grenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten (Geländesituation, Gewässer, Waldgrenzen, gliedernde Grünraumelemente) festgelegt werden. Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen ableitbar sind und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaßes und Art) als zulässig zu erachten sind.
- b) <u>Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen</u> (strichlierte grüne Linie) wurden nicht festgelegt.

Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit Ifde. Nr. 1-7

- Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (durchgehende rote Linie mit Ifd. Nr.) sind langfristig <u>nicht</u> zu überschreitende äußere Grenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen (z.B. Erhaltung der bestehenden Siedlungsstrukturen aufgrund kompakter Siedlungsgefüge zur Wahrung des Ortsbildes Ensembleschutz) oder siedlungspolitischer Rahmensetzungen (z.B. eingefrorene Rechtsbestände, Entwicklungspotenziale) festgelegt werden. Abänderungen sind dann möglich, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaß und Art) als zulässig zu erachten sind.
- b) Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte rote Linie mit Ifd. Nr.) sind Grenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung (z.B. keine Nutzungskollisionen zu erwarten, Entwicklung von innen nach außen) ohne Änderung des Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 4.00 im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe von ca. 30 40 m zulässig sind.

§ 4 RAUMBEZOGENE ZIELE UND MASSNAHMEN

Jene Ziele und Maßnahmen, die unmittelbare räumliche Auswirkungen haben und die im Entwicklungsplan nicht ausreichend dargestellt werden können, sind im Wortlaut anzuführen.

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten zur mittel- bis langfristigen Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.
- (2) Die Gemeinde wird bei Landes- und Bundesdienststellen und sonstigen öffentlichen Institutionen auf entsprechende Mitwirkung bei der Erfüllung dieser Ziele und Maßnahmen hinwirken bzw. im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten tätig werden

(3) Entwicklungsziele für Sachbereiche

Die sachbereichsbezogenen Ziele und Maßnahmen stellen ein generelles Bekenntnis der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld zur qualitätsvollen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gemeindeentwicklung dar und sind diese im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Die Umsetzung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde kann jeweils nur nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen (vgl. § 4 (1) des Wortlautes zum ÖEK Nr. 4.00).

Z.1 Naturraum und Umwelt

- a) Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer durch Freihaltung eines 10 m breiten Uferstreifens gemäß den Bestimmungen des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung von Siedlungsräumen (LGBL. Nr. 117/2005).
- b) Erhaltung und Wahrung der historisch tradierten Siedlungsgebiete durch Festlegung von siedlungs- und landschaftsgliedernden Freihaltebereichen (Grünverbindungen)
 - v.a. im ndl. Bereich der Gemeinde (Gasselberg).
- c) Erhaltung der Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes bzw. dessen Funktion als ökologischer Ausgleichsraum. Einhalten des erforderlichen Windwurfgürtels in den nachfolgenden Planungsinstrumenten.
- d) Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet Nr. 2, Naturschutzgebiet Nr. 64c, gesch. Landschaftsteile).
- e) Bedachtnahme auf die kleinklimatischen Gegebenheiten im Zuge weiterer Bautätigkeiten (Freihalten von Frischluftzubringern über nachfolgende Planungsinstrumente). Festlegung von Grünverbindungen (Bereich Gasselberg usw.).
- f) Weitestgehende Freihaltung und Schutz der Hochwasserabflussgebiete an den Fließgewässern von gewässerunverträglichen Nutzungen und Bebauungen (Festlegung absoluter naturräumlicher Entwicklungsgrenzen).
- g) Freihalten der gem. REPRO festgelegten wildökologischen Korridore bzw. des Lebensraumkorridors (gem. Waldentwicklungsplan).

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

- a) Schützen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Vermeidung von Nutzungskonflikten über die Darstellung von Schutzabständen.
- b) Festlegung des Bevölkerungszielwertes von rund 2.580 Einwohnern (Hauptwohnsitze) bis zum Jahr 2037 unter Berücksichtigung der räumlichen Tragfähigkeit durch Nutzung qualitativ hochwertiger Wohnbaugebiete und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.
- c) Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete Siedlungsentwicklung durch Ausweisung geeigneter Baulandflächen in den Siedlungsschwerpunkten (Hauptort Krottendorf und Gaisfeld) und durch Festlegung von auf den Bedarf abgestimmten Entwicklungspotenzialen.
- d) Orientierung des Wohnungsangebotes an der Nachfragestruktur, unter Berücksichtigung geförderter Formen (z.B. geförderter Wohnbau) – Festlegung einer Vorbehaltsfläche für den förderbaren Wohnbau. Schaffung der Verfügbarkeit von neuen Baulandgrundstücken durch Baulandmobilisierungsmaßnahmen. Im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes 4.00 werden für alle neuen Baulandfestlegungen unter 3.000 m² privatwirtschaftliche Maßnahmen festgelegt.
- e) Bewusstseinsbildung der Bevölkerung durch Bauberatungstage vor allen Bauverhandlungen gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung, dem Bausachverständigen und dem Ortsbildsachverständigen.

Z.3 Wirtschaft

Primärer Sektor:

a) Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft.

Sekundärer Sektor:

- b) Sicherung der erforderlichen Flächen für Betriebserweiterungen und -neugründungen/-ansiedlungen durch Festlegung von Entwicklungspotenzialen vor allem entlang der verkehrlich gut erschlossenen Bereiche (L 314 und ehem. B 70). Festlegung eines industriell-gewerblichen Standortraumes im nördlichen Teil des Hauptortes.
- c) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Tertiärer Sektor/Handel, Dienstleistungen, Tourismus:

- d) Erhöhung der Quantität der bestehenden Gaststätten-, Buschenschank und Beherbergungsbetriebe durch entsprechende Baulandfestlegungen im Flächenwidmungsplan.
- e) Kleinräumige Vermischung von miteinander verträglichen Nutzungen im Gemeindegebiet, insbesondere Sicherung der für die Grundversorgung der Bevölkerung erforderlichen Einzelhandels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- f) Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen über die Sicherstellung von ausreichenden Flächen für ansiedlungswillige Betriebe innerhalb der langfristig festgelegten Entwicklungsgrenzen.

Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen

- a) Kontinuierlicher Ausbau/ Erweiterung der Ver- und Entsorgungssysteme im Einklang mit der weiteren Entwicklung (Solar- und Photovoltaikanlagen Alternativenergien vorwiegend auf Dachflächen und möglichst nicht als Freiflächenanlagen). Forcieren der Ausbaupläne der Nahwärmeversorgung.
- b) Ausarbeiten von gemeindeweiten Kriterien, Ausschluss- und Abwägungsbereichen für die Festlegung von PV-Freiflächenanlagen über 3.000 m² im Rahmen einer nachfolgenden ÖEK-Änderung gem. Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen, Amt der Stmk. Landesregierung, Stand April 2021.
- c) Weiterer bedarfsgerechter Ausbau von öffentlichen Einrichtungen (Verwaltung, Bildung und Kultur, Dienststellen, Sozial- und Seelsorgeeinrichtungen, Sport- und Freizeiteinrichtungen) iVm der Ausrichtung des kulturellen Angebotes auf alle Alters- und Interessensgruppen sowie der weiteren Unterstützung und Förderung des sozialen Gemeinschaftslebens und des Vereinswesens durch Festlegung von auf den Bedarf abgestimmten Funktionsbereichen einschl. Entwicklungspotenzialen und Eignungszonen einschließlich deren Erweiterungsmöglichkeiten. Festlegung der Vorbehaltsfläche für den Kindergarten in Krottendorf.

(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten

Die Klassifizierung der einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten stellt keine zeitliche Reihung dar, sondern erfolgt zur qualitativen und quantitativen Zuteilung einer geordneten Baulandentwicklung. Die Entwicklung von Gebieten auch mit niedriger Entwicklungspriorität ist im Vereinfachten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren dann zulässig, wenn die technischen Infrastrukturvoraussetzungen gegeben sind und keine wesentliche Verschlechterung des Mobilitätsfaktors (vgl. Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 – Flächenbilanz) erreicht wird.

Z.1 Entwicklungspriorität 1:

a) <u>Hauptort Krottendorf einschließlich Unteres Kleingaisfeld (Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO; Symbol: Stern)</u>:

- Stärkung der zentralörtlichen Funktion im Gemeindegebiet als Sitz von Verwaltung, Handel und Dienstleistungen sowie Gewerbe und Wohnen mit zugehörigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Sicherung von geeigneten Entwicklungspotenzialen für die jeweiligen Funktionsbereiche einschließlich zugehöriger Eignungszonen.
- Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebietstypizität iVm den technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom) und der Ortsumfahrung Krottendorf (Landesstraße B 70) unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Wildbachgefahrenzonen.

b) Gaisfeld (Örtlicher Siedlungsschwerpunkt; Symbol: S):

- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Ortsteiles unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.
- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sowie der ersichtlich gemachten Wildbachgefahrenzonen¹⁰.
- Bedachtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Vermeidung von Nutzungskonflikten) und Erhaltung bzw. Sicherung der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen durch eine auf die jeweilige Gebietstypizität abgestimmte Festlegung von Funktionsbereichen (Gewerbe/ Landwirtschaft/ Wohnen).
- Erhaltung bzw. planmäßige Nachverdichtung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur südwestlich der Graz-Köflacher Eisenbahn.

c) Mittleres Kleingaisfeld:

 Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der in Nahelage bestehenden

-

Berücksichtigung des Schutzprojektes "Forstbauernbach".

- landwirtschaftlichen Betriebe sowie der vorhandenen Waldflächen im Osten entlang der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Stallhofen.
- Erhaltung bzw. planmäßige Nachverdichtung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.

d) Oberes Kleingaisfeld:

- Bedachtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Landwirtschaft/Wohnen) und Erhaltung bzw. langfristige Sicherstellung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch eine auf die jeweilige Gebietstypizität abgestimmte Festlegung von Funktionsbereichen.
- Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur durch Arrondierung und Auffüllung des Bestandes unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Wildbachgefahrenzonen.

Z.2 Entwicklungspriorität 2:

a) Krottendorfberg:

 Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf die topographischen Gegebenheiten (Hanglage) sowie vorhandene Infrastruktureinrichtungen.

Z.3 Entwicklungspriorität 3:

a) Vorderer Gasselberg:

- Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur durch planmäßige Nachverdichtung des Siedlungsbestandes unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen steilen Hangflächen.
- Sicherung eines geeigneten Entwicklungspotenziales für Wohnen.

b) Oberer Gasselberg:

- Erhaltung und bedarfsorientierte Entwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Bedachtnahme auf die topographischen Gegebenheiten (Hanglage) sowie vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.
- Sicherung von geeigneten und auf den örtlichen Bedarf abgestimmten Entwicklungspotenzialen für Wohnen.

c) Koitzsiedlung:

- Festlegung eines Wohn- und Wirtschaftsbereiches mit landwirtschaftlicher Nutzung zur Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur und Bestandssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe.
- Festlegung eines Wohnbereiches mit überwiegender Wohnnutzung unter Berücksichtigung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe zur langfristigen Bestandssicherung und Lückenschließung (Auffüllung).

d) Lori-Siedlung:

- Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur durch planmäßige Nachverdichtung und geringfügige Arrondierung des Siedlungsbestandes unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.
- Schaffung einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten (Hanglage) und angrenzenden Waldflächen.

e) Kleinsturz:

Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom) und den topographischen Gegebenheiten (teilweise steile Hangflächen) durch geringfügige Arrondierungen.

Z.4 Entwicklungspriorität 4:

Für die Siedlungsgebiete **Preschan-Siedlung**, **Trattner-Siedlung** und **Hermann-Siedlung** wird die langfristige Bestandssicherung durch Nachverdichtung und maßvolle Arrondierung festgelegt.

§ 5 INKRAFTTRETEN/ AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung (Text und Plan Viertes Örtliches Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld, GZ: 124FR18) tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 24 Abs 13 StROG 2010) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Rechtskraft des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 inkl. Entwicklungsplan der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld tritt gleichzeitig das Örtliche Entwicklungskonzept/ Siedlungsleitbild Nr. 3.00 der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld außer Kraft.

Krottendorf-Gaisfeld, am 2403-2022

Für den Gemeinderat

der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld

er Bürgermeister

Johann Feichter

VERFAHRENSBLATT

GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT – ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00

KUNDMACHUNG (gemäß § 24 Abs 2 und Abs 3 StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 15/2022) ÖFFENTLICHE AUFLAGE (gemäß § 24 Abs 4 StROG 2010)	AM 24.03.2022 (gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 15/2022)	
Kundmachung vom	GZ: P22-0454	
Anschlag am	Datum: 24.03 2022	
Abnahme am	Rundsiegel Für den GR der Bürgernotis er vollende	
Öffentliche Auflage in der Zeit von 19.04.2022 bis 17.06.2022.	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gemäß § 24 Abs 6 und Abs 7 StRQG 2010)	
ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (gemäß § 24 Abs 5 StROG 2010)	GZ:	
am 05.05.2022	Datum:	
	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister	
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gemäß § 24 Abs 9-12 StROG 2010)	KUNDMACHUNG DES GENEHMIGUNGS-BESCHEIDES (gemäß § 24 Abs 13 StROG 2010)	
	Kundmachung vom	
	Anschlag am	
Bescheid vom	Abnahme am	
GZ:	Rechtskraft mit	
_	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister	

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH

STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE vd MAG. CHRISTINE SCHWABERGER A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20/1/9 TEL: 0316/833170

124FR18

Graz,

17.03.2022

Geschäftszahl

Ort

Stand d. Ausfertigung

Rundsiegel, Unterschrift





ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 4.00

der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld



-AUFLAGEENTWURF-Stand: 17.03.2022

Verfasser:



Pumpernig & Partner ZT GmbH staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker Raumplanung, Raumordnung und Geographie DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc 8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ:

124FR18

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME	2
1.1	Allgemeines zur Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld	2
 -		
1.2	Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme	3
1.3	Beschreibung der Ortsteile	4
2	ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN	9
2.1	MATERIENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN	
2.1.1	Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 4.00	
2.1.2	Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBI. Nr. 75/2009 idF LGBI. Nr. 37/2012)	9
2.1.3	Regionales Entwicklungsprogramm für die Region "Steirischer Zentralraum" (LGBl. Nr. 87/2016).	9
2.1.4	Stmk. Einkaufszentrenverordnung	14
2.1.5	SAPRO Windenergie	14
2.2	Siedlungsschwerpunkte	15
2.2.1	Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO	
2.2.2	Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung	
2.2.3	Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale	
2.2.4	Entwicklungsgrenzen	
2.2.5	Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der WLV	
3	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN	. 22
3.1	Naturraum und Umwelt	22
3.1 3.1.1	Naturraum und Umwelt Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention	22 22
3.1.1 3.1.2	Naturraum und Umwelt Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention	22 22 23
3.1.1 3.1.2 3.1.3	Naturraum und Umwelt Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention Gewässer Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer	22 22 23
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4	Naturraum und Umwelt Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention Gewässer Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer Abwasserplan der Gemeinde	22 23 27 28
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5	Naturraum und Umwelt Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention Gewässer Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer Abwasserplan der Gemeinde Klima	22 23 27 28
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 28
3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 28
3.1. 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 30 30
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 30 30
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9 3.1.10	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 30 30 32 33
3.1. 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9	Naturraum und Umwelt Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention Gewässer Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer Abwasserplan der Gemeinde Klima Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 Lärm Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung Wald – Waldentwicklungsplan Naturräumliche Schutzgebiete Denkmalschutz/ Bodenfundstätten	22 23 27 28 30 30 35 35
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9 3.1.10 3.1.11	Naturraum und Umwelt	22 22 27 28 30 32 33 35 36
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9 3.1.10 3.1.11 3.1.12	Naturraum und Umwelt Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention Gewässer Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer Abwasserplan der Gemeinde Klima Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 Lärm Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung Wald – Waldentwicklungsplan Naturräumliche Schutzgebiete Denkmalschutz/ Bodenfundstätten Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen Regionsprofil NUTS III-Region West- und Südsteiermark	22 23 27 28 30 33 35 37
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9 3.1.10 3.1.11 3.1.12	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 30 32 35 37 38
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9 3.1.10 3.1.11 3.1.12 3.2 3.3 3.3.1	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 30 30 33 35 37 38
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9 3.1.10 3.1.11 3.1.12 3.2 3.3 3.3.1 3.3.2	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 30 33 35 37 38 39 39
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9 3.1.10 3.1.11 3.1.12 3.2 3.3 3.3.1 3.3.2 3.3.3	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 30 33 35 36 37 38 39 39
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9 3.1.10 3.1.11 3.1.12 3.2 3.3 3.3.1 3.3.2 3.3.3 3.3.4	Naturraum und Umwelt	22 23 27 28 30 30 35 37 39 39 39
3.1 3.1.1 3.1.2 3.1.3 3.1.4 3.1.5 3.1.6 3.1.7 3.1.8 3.1.9 3.1.10 3.1.11 3.1.12 3.2 3.3 3.3.1 3.3.2 3.3.3	Naturraum und Umwelt	22 23 27 30 32 35 35 37 38 39 39 40

3.4	Wirtschaft	44
3.4.1	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt	45
3.4.2	Land- und Forstwirtschaft	49
3.4.3	Industrie und produzierendes Gewerbe	49
3.4.4	Dienstleistungen	49
3.4.5	Tourismus	49
3.4.6	Klar!-Region	50
3.5	Technische Infrastruktur	
3.5.1	Abwasserbeseitigung:	
3.5.2	öffentliche Gebäude	
3.5.3	Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen	
3.5.4	Wasserbetrieb	51
3.6	Verkehr	
3.6.1	Motorisierter Individualverkehr (MIV):	
3.6.2	Öffentlicher Verkehr (ÖV):	52
4	BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND	
	ÄNDERUNGEN	54
4.1	Differenzplan/ Differenzliste/ SUp-Prüfung	E /
4.1.1	Vergleich mit dem Siedlungsleitbild Nr. 3.00	
4.1.1	Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen	
4.0	On and ortho Diamond de construe de constr	F.(
4.2	Geänderte Planungsvoraussetzungen	
4.2.1 4.2.2	Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum:	
4.2.3	Bauwunschabfrage	
4.2.4	Bestandsaufnahme/Gewässerkarte	
4.2.5	Stmk. Raumordnungsgesetz	
4.3	Neufestlegungen der Ziele und MaSSnahmen	57
4.4	Bestandsanpassungen	58
4.5	Differenzplan/ Differenzliste/ Begründung U. Erläuterung/ SUP-Prüfung	58
5	DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG	72
5.1	Prüfung nach Ausschlusskriterien	72
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention	72
5.3	Umwelterheblichkeitsprüfung	72
5.3.1	Einleitung	72
5.3.2	Bewertung	73
5.3.3	Zusammenfassende Beurteilung der UEP	77
5.4	Zusammenfassendes Ergebnis des SUP-Screenings	77
6	BEILAGEN	79
_	=== 1 <== 1	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 - Lagedarstellung, Quelle: www.wikipedia.org (unmaßstäblich)	2
Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Juli 2018 (unmaßstäblich)	
Abbildung 3 – Schrägluftbildaufnahme der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 21.07.2010	
(unmaßstäblich)	3
Abbildung 4 – Anlage 1 zum REPRO Steirischer Zentralraum (unmaßstäblich)	
Abbildung 5 – Anlage 2 zum REPRO Steirischer Zentralraum (unmaßstäblich)	11
Abbildung 6 – Übersichtskarte Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (unmaßstäblich).	14
Abbildung 7 - räumliche Abgrenzung SSP gem. REPRO (unmaßstäblich)	15
Abbildung 8 - räumliche Abgrenzung ÖSSP Gaisfeld (unmaßstäblich)	
Abbildung 9 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)	18
Abbildung 10 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016	19
Abbildung 11 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016	21
Abbildung 12 – Darstellung von Höhenschichten, unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk	22
Abbildung 13 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)	23
Abbildung 14 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)	26
Abbildung 15 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)	30
Abbildung 16 – Auszug aus www.laerminfo.at (unmaßstäblich)	31
Abbildung 17 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)	34
Abbildung 18 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at)	37
Abbildung 19 – Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark)	39
Abbildung 20 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2021 (Quelle: Statistik Austria)	40
Abbildung 21 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)	40
Abbildung 22 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)	44
Abbildung 23 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 30.07.2021 (unmaßstäblich)	52
Abbildung 24 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)	53
Abbildung 25 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B,	April
2011)	55

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	41
Tabelle 2 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)	41
Tabelle 3 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	42
Tabelle 4 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik	
Austria)	43
Tabelle 5 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	44
Tabelle 6 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)	45
Tabelle 7 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)	46
Tabelle 8 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	47
Tabelle 9 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)	48
Tabelle 10 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	49
Tabelle 11 – JDTV-Werte 2011- 2014 (digit. Atlas Stmk.)	51

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs Absatz

ABT Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)

ao außerordentliche (Revision) beim LVwG

BauG Baugesetz 1995 (Steiermark)

BBPI Bebauungsplan

BGBI. Nr. Bundesgesetzblatt Nummer

bzw. beziehungsweise ehem. ehemalig(e) EP Entwicklungsplan FA Fachabteilung

FWP Flächenwidmungsplan

gem gemäß
gelt. geltend
GZ Geschäftszahl
idF in der Fassung

idgF in der geltenden Fassung

iSd im Sinne des/deriVm in Verbindung mitKG Katastralgemeinde

leg.cit. legis citate (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBI. Nr. Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)

lfd./lfde. laufend/laufende

lit. Litera

LVwG Landesverwaltungsgericht (Steiermark)

max. maximal mind. mindestens

MIV motorisierter Individualverkehr

Nr. Nummer

ÖEK Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP Örtlicher Entwicklungsplan

ÖPNV Öffentlicher Personennahverkehr

PZVO Planzeichenverordnung

REPRO Regionales Entwicklungsprogramm

RVK Regionales Verkehrskonzept

SAPRO Sachprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume

sh siehe

Stmk Steiermärkisch(e)

StROG Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

SUP Strategische Umweltprüfung Tlf./Teilfl. Teilfläche (eines Grundstückes)

ua und andere

u.a.m. und anderes mehr

vgl. vergleiche
Z. Ziffer/Zahl
z.B. zum Beispiel

PRÄAMBEL

Die Pumpernig & Partner ZT GmbH wurde seitens der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld beauftragt, die Revision des geltenden Örtlichen Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 idgF raumordnungsfachlich zu begleiten.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBI. Nr. 49/2010 idF LGBI. Nr. 15/2022), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBI. Nr. 75/2009 idF LGBI. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Steirischer Zentralraum (LGBI. Nr. 87/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld aus dem ÖEK Nr. 3.00 evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 "Örtliches Entwicklungskonzept" des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im fünften Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBI. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungs-bericht im Detail näher begründet.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur entnommen werden. Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien und der darauffolgenden UEP für 1 Änderungsbereich festgestellt werden konnte, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

1.1 ALLGEMEINES ZUR GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld liegt westlich der Landeshauptstadt Graz (Gerichtsbezirk und politischer Bezirk Voitsberg) und umfasst auf einer Fläche von ca. 17,0 km² 2.467 Einwohner (Stand 1. März 2022).

Krottendorf-Gaisfeld liegt an der Kainach in einer Höhe von 360 Meter über dem Meer. Die Gemeinde gliedert sich in drei Katastralgemeinden:

- 63307 Gaisfeld (2,78 km²)
- 63309 Gasselberg (1,89 km²)
- 63335 Krottendorf (12,38 km²)

Die benannten Ortschaften der Gemeinde sind: (Einwohner Stand 1. Jänner 2021):

- Gaisfeld (181)
- Gasselberg (250)
- Kleingaisfeld (833)
- Krottendorf (1.187)
- Muggauberg (8) gemeindeübergreifende Streusiedlung zu Söding-St. Johann und Stallhofen

Krottendorf-Gaisfeld grenzt im Norden an die Stadtgemeinde Voitsberg (Bezirkshauptstadt), im Nordosten an Stallhofen, im Osten an Söding-Sankt Johann, im Süden an Ligist und im Westen an die Gemeinde Sankt Martin am Wöllmißberg.



Abbildung 1 - Lagedarstellung, Quelle: www.wikipedia.org (unmaßstäblich)

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Juli 2018) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen evaluiert. Die aktuellen Nutzungen wurden im Bestandsplan und in zugehöriger Bestandsliste näher dokumentiert.

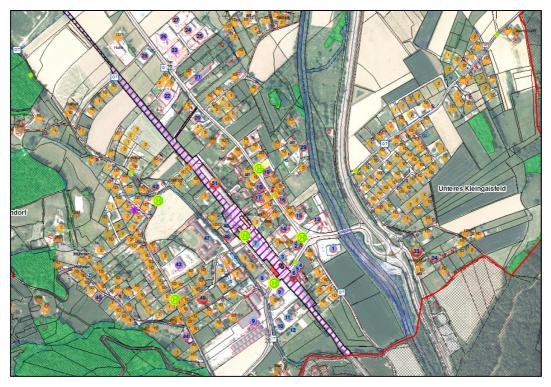


Abbildung 2 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: Juli 2018 (unmaßstäblich)



Abbildung 3 – Schrägluftbildaufnahme der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 21.07.2010 (unmaßstäblich)

1.3 BESCHREIBUNG DER ORTSTEILE

Hauptort Krottendorf (Ortszentrum)

Der Hauptort Krottendorf liegt im südlichen Teil des Gaisfeldes zwischen der Kainach im Nordosten und dem Wartenstein im Südwesten. Im Zentrumsbereich um den Bahnhof befindet sich eine Gemengelage aus öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen Einrichtungen sowie Wohnnutzungen und Verkehrsinfrastruktur. Im Nordwesten schließt eine dörfliche Struktur an. In Richtung Wartenstein und im Gaisfeld dominiert die Wohnnutzung. Am südlichen Ortsrand, entlang der Landesstraße L 314, sowie am nordwestlichen Ortsrand entlang der ehem. Landesstraße B 70 sind gewerbliche Betriebe situiert. Die Siedlungsränder werden überwiegend durch naturräumliche Gegebenheiten, insbesondere Hochwasserabflussbereiche definiert. Im Südwesten bilden die Abhänge des Wartensteins mit seinen Waldflächen eine natürliche Begrenzung.



Ortsteil Gaisfeld:

Die Ortschaft Gaisfeld liegt im nordwestlichen Teil der gleichnamigen Ebene und weist im Zentrum eine gewachsene, zusammenhängende dörfliche Struktur auf. Am nördlichen und nordöstlichen Ortsrand verlaufen die Eisenbahnlinie Graz-Köflach und die ehem. Landesstraße B 70, entlang welcher sich ebenfalls landwirtschaftliche Betriebe, Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen einschließlich öffentlicher Einrichtungen (Rüsthaus) befinden. Südlich des Ortskerns überwiegt entlang der Gemeindestraße nach Krottendorf die Wohnnutzung. Innerhalb dieser Siedlungsstruktur sind noch Erweiterungsbereiche vorhanden und bestehen Möglichkeiten zur Nachverdichtung. Die äußere Begrenzung ergibt sich im Südwesten durch den Wald und die beginnende Hangzone. Die Begrenzung zum offenen Gaisfeld ergibt sich durch den Gebäudebestand.



Vorderer Gasselberg:

Der Ortsteil Vorderer Gasselberg liegt in exponierter Lage nördlich der Kainach bzw. nordwestlich des Gaisfeldes an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Voitsberg. Es handelt sich überwiegend um einen Wohnstandort an dessen Rand sich landwirtschaftliche Betriebe befinden. Die Begrenzung der Ortschaft ergibt sich insbesondere durch die naturräumliche und topografische Situation sowie die Gemeindegrenze. Im Südosten der Ortschaft ist aufgrund der exponierten Lage besonders auf die Wahrung des Landschaftsbildes zu achten.

Oberer Gasselberg:

Das Siedlungsgebiet "Oberer Gasselberg" befindet sich nördlich des Gaisfeldes in ex-ponierter Riedellage. Es handelt sich hierbei um eine Ansammlung von vorwiegend Einfamilienwohnhäusern und vereinzelten landwirtschaftlichen Betrieben. Eine Verdichtung nach innen ist teilweise möglich. Eine Weiterentwicklung ist in weiten Bereichen aufgrund der naturräumlichen und topografischen Situation nicht möglich bzw. nur unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur (einschließlich dem Gebäudebestand im Freiland) zweckmäßig.

Eichner-Siedlung:

Die "Eichner-Siedlung" ist ein Siedlungssplitter entlang der nordwest-südost verlaufenden Gemeindestraße, die vom Mittleren Kleingaisfeld auf den Gasselberg führt. Es handelt sich um eine Gemengelage mit Wohnnutzungen sowie untergeordnet landwirtschaftlichen Betrieben. Die Siedlung wird überwiegend durch naturräumliche und topografische Gegebenheiten, insbesondere die steile Hanglage (teilweise Weinbau), begrenzt.

Oberes Gaisfeld:

Der Ortsteil "Oberes Kleingaisfeld" setzt sich aus drei verschiedenen Strukturen zu-sammen. Zum einen besteht ein dörflich strukturierter Bereich im Kreuzungsbereich der Gemeindestraßen, zum anderen eine bandartige Siedlung entlang der am Talrand verlaufenden Gemeindestraße mit Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Betrieben. Ferner besteht eine reine Wohnsiedlung in Rasterform in ebener Lage nahe dem öffentlichen Gewässer Kainach. Zwischen den bestehenden Gebäudestrukturen aller drei Abschnitte sind Flächen für eine Nachverdichtung der zum Teil lockeren Bebauung vorhanden. Die äußere Begrenzung der Ortschaft ist teilweise durch die naturräumliche und topografische Situation vorgegeben.



Mittleres Kleingaisfeld

Der Ortsteil "Mittleres Kleingaisfeld" liegt im Osten des Gaisfeldes zwischen dem öffent-lichen Gewässer Kainach im Südwesten und der weststeirischen Riedellandschaft im Nordosten. Es handelt sich um eine auf mehrere Gemeindestraßen aufgeteilte, locker bebaute Siedlungsstruktur mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern, welche nur im Nordwesten durch naturräumliche Gegebenheiten begrenzt wird. Aufgrund der vorhandenen Bebauung bestehen Verdichtungsmöglichkeiten, welche künftig als Entwicklungspotenziale vorgesehen sind.



Unteres Kleingaisfeld:

Der Ortsteil "Unteres Kleingaisfeld" liegt im Südosten des Gaisfeldes an der neuen Umfahrungsstraße (Landesstraße B 70). Die Siedlungsstruktur ist durch eine lockere Bebauung mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gekennzeichnet und bestehen Verdichtungsmöglichkeiten nach innen. Die Begrenzung des Siedlungsraumes ist im Südwesten durch den neuen regionalen Verkehrsträger vorgegeben, die sonstigen Siedlungsgrenzen orientieren sich am Gebäudebestand. Dieser Ortsteil ist dem Siedlungsschwerpunkt Krottendorf zugeordnet.



Koitz-Siedlung

Die "Koitz-Siedlung" ist eine kleine Ansammlung von vorwiegend Einfamilienwohnhäusern in Hanglage südwestlich des Hauptortes Krottendorf und ist dreiseitig von Wald umgeben. Im Süden stellt die Hanglage eine natürliche Begrenzung dar. In Nahelage sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden.

Ortsteil Krottendorfberg:

Der Siedlungsraum "Krottendorfberg" befindet sich im südlichen Gemeindegebiet in Riedellage, wo sich mehrere Gemeindestraßen treffen und an denen sich sowohl Ein- und Zweifamilienwohnhäuser sowie auch vereinzelt landwirtschaftliche Betriebe befinden. Es bestehen Verdichtungsmöglichkeiten nach innen. Die äußere Begrenzung ergibt sich einerseits durch die Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Ligist sowie durch die topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage). Aufgrund der exponierten Lage ist eine besondere Beachtung des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich.



Hermann-Siedlung:

Die sog. "Hermann-Siedlung" ist eine Gruppe von Wohngebäuden sowie eines land-wirtschaftlichen Betriebes entlang einer Gemeindestraße in exponierter Lage westlich von Krottendorf und wird südseitig durch naturräumliche Gegebenheiten (Wald, Hanglage) begrenzt.

Lori-Siedlung:

Die sog. "Lori-Siedlung" besteht aus Wohngebäuden in teilweiser exponierter Lage und wird teilweise durch naturräumliche Gegebenheiten (Wald, Hanglage) begrenzt.

<u>Trattner-Siedlung:</u>

Die "Trattner-Siedlung" liegt im Teigitschgraben zwischen der Teigitsch bzw. Landesstraße L 348 im Norden sowie bewaldeten Hängen im Süden. Die Begrenzung nach Osten ist durch den Gebäudebestand gegeben, Baulücken bestehen nicht.

Preschan-Siedlung:

Die Preschan-Siedlung liegt im Teigitschgraben zwischen der Teigitsch im Norden und Nordwesten sowie bewaldeten Hängen im Süden, wobei keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Kleinstrunz:

Der Siedlungssplitter Kleinstrunz liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet in exponierter Kuppenlage und setzt sich aus einer Gruppe von vorwiegend Einfamilienwohnhäusern zusammen. Die Begrenzung dieser Wohnsiedlung ergibt sich weitgehend durch die naturräumliche und topografische Situation (Wald, Hangzonen).

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 MATERIENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 4.00

- Verwaltungsgrenzen der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld
- Brunnen- und Quellschutzgebiete
- · Verkehrsinfrastruktur, Bushaltestellen
- Hochspannungsfreileitungen
- Wildbachgefahrenzonen und WLV Hinweisbereiche (gem. geltendem Gefahrenzonenplan bzw. Bundeswasserbauverwaltung), Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsbereiche
- Hochwasseranschlaglinien (HW 30 und HW 100)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (Landschaftsschutzgebiete, etc.)
- Haltestelleneinzugsbereich
- Gemeinde-, Katastralgemeindegrenzen
- Landwirtschaftliche Betriebe (Kreissignatur)
- Öffentliche Einrichtungen, denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmale (Ersichtlichmachungen It. Bestandsaufnahme, und Denkmalschutzgesetz)
- Altablagerungen aus der Verdachtsflächendatenbank
- Entwicklungsgrenzen und bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden (5.000 m)

2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 (LGBI. Nr. 75/2009 idF LGBI. Nr. 37/2012)

Gemäß § 2 des Stmk. LEP 2009 besteht der Steirische Zentralraum aus den politischen Bezirken Voitsberg und Graz-Umgebung sowie aus der Stadt Graz.

Ordnung der Raumstrukturen gemäß § 3 LEP 2009:

Gem. rechtswirksamem Landesentwicklungsprogramm (LGBI. Nr. 75/2009 idF LGBI. Nr. 37/2012) ist Krottendorf-Gaisfeld <u>keiner</u> zentralörtlichen Einstufung zugeordnet.

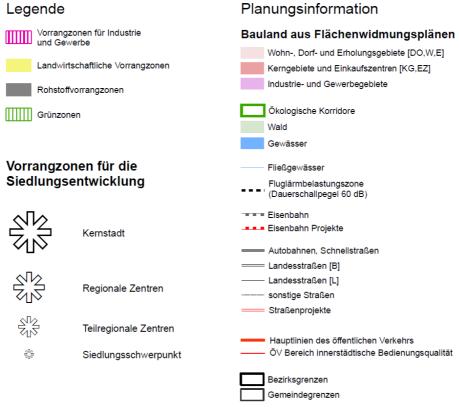
2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region "Steirischer Zentralraum" (LGBI. Nr. 87/2016)

Der Hauptort Krottendorf-Gaisfeld ist als Siedlungsschwerpunkt festgelegt und wird im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter der im Wortlaut festgelegten räumlichen Abgrenzung übernommen.

9

^{87.} Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Steirischer Zentralraum erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

VORRANGZONEN § 5



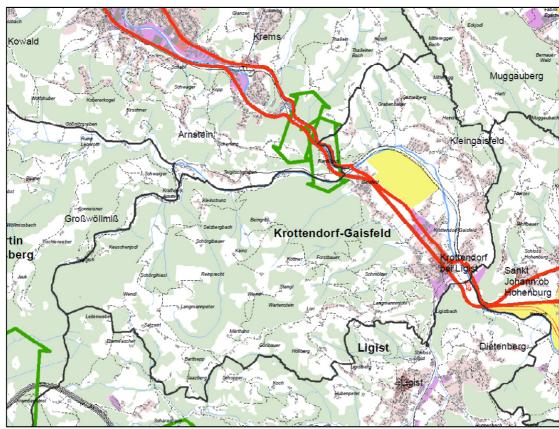


Abbildung 4 - Anlage 1 zum REPRO Steirischer Zentralraum (unmaßstäblich)

Gemeindefunktionen gemäß § 4 REPRO:

Gem. rechtswirksamem Regionalen Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Steirischer Zentralraum ist die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld <u>keiner</u> gesonderten Funktion zugeordnet.

Vorrangzonen gemäß § 5 REPRO:

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld umfasst eine großflächige <u>Landwirtschaftliche Vorrangzone</u> gem. geltendem REPRO Steirischer Zentralraum im Gemeindegebiet.

Einzelne Ziele und Maßnahmen für Teilräume gemäß § 3 (REPRO):

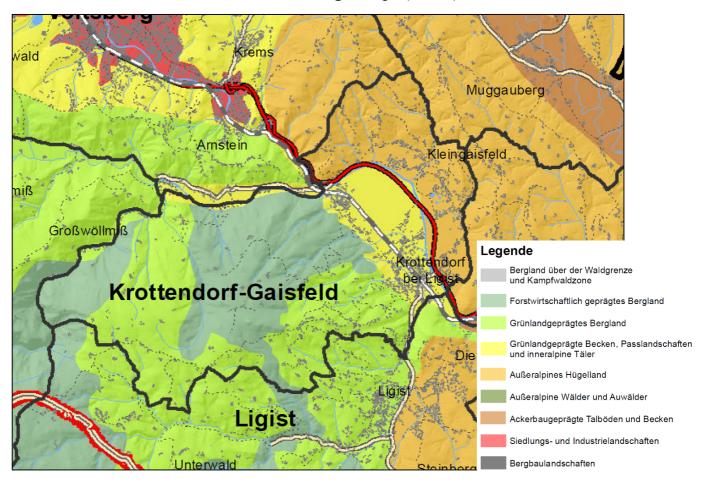


Abbildung 5 - Anlage 2 zum REPRO Steirischer Zentralraum (unmaßstäblich)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

- 1. Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- 2. Grünlandgeprägtes Bergland
- 3. Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
- 4. Außeralpines Hügelland

Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland (dunkelgrün dargestellte Flächen):

Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt. Das Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die gegenständlichen Bestimmungen gestützt.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

Grünlandgeprägtes Bergland (hellgrün dargestellte Flächen):

Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze. Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

<u>Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler (gelb dargestellte Flächen):</u>

Dieser Landschaftstypus umfasst viele Gunstlagen zur Siedlungsentwicklung, sofern in den Tallagen keine Gefährdungen durch verschiedenste Naturgefahren bestehen. Entsprechend hoher Nutzungsdruck liegt auf den verfügbaren Flächen, weshalb in der Raumplanung besonderes Augenmerk auf die Freilandbereiche und deren Strukturausstattung zu legen ist.

Ziele und Maßnahmen:

• Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

Außeralpines Hügelland (ockerfarben dargestellte Flächen):

Wegen seiner Kleinteiligkeit und des hohen Anteils an Flächen mit sichtexponierter Lage ist dieser Landschaftraum gegenüber Eingriffen sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeveränderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich Grundrissgestaltung und Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraustretende Kellergeschosse nicht zu einer "Aufstockung" des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Baugefüge des Hügellandes entsprechen.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände vor allem in Hanglagen und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze; Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch mindestens im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Hinsichtlich der 20 %-Regelungen erfolgten im Rahmen der Erstellung des Auflageentwurfes zum Flächenwidmungsplan die erforderlichen Berechnungen der bestehenden bebauten und unbebauten Baulandfestlegungen sowie der Neubaulandfestlegungen (siehe Anhang Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan 4.00).

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung der Vorgaben des gelt. REPRO Steirischer Zentralraum.
- Erforderliche Darstellung der Teilräume im Entwicklungsplan.

2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung

Für die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld ist für Einkaufszentren mangels zentralörtlicher Einstufung eine Verkaufsfläche von max. 800 m² für Lebensmittel zulässig.

2.1.5 SAPRO Windenergie

Gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (kurz SAPRO Windenergie), LGBI. Nr. 72/2013 idF LGBI. Nr. 91/2019, finden sich in der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld keine Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen von Windkraftanlagen.

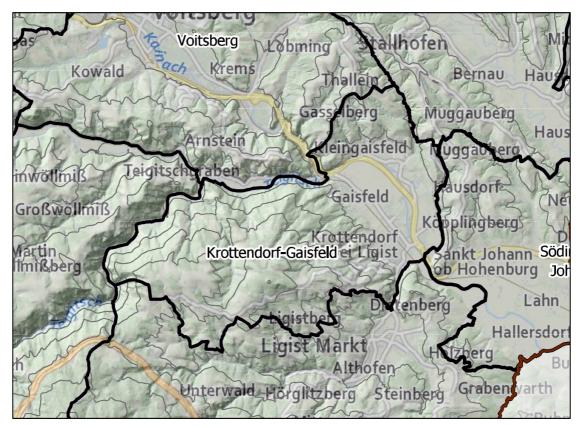


Abbildung 6 – Übersichtskarte Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (unmaßstäblich)

2.2 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

2.2.1 Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO

Der Hauptort der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld (inkl. Unteres Kleingaisfeld) ist als Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO festgelegt und wird in die Örtliche Raumplanung übernommen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen und bestehenden Entwicklungspotenziale samt Entwicklungsgrenzen gem. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00.

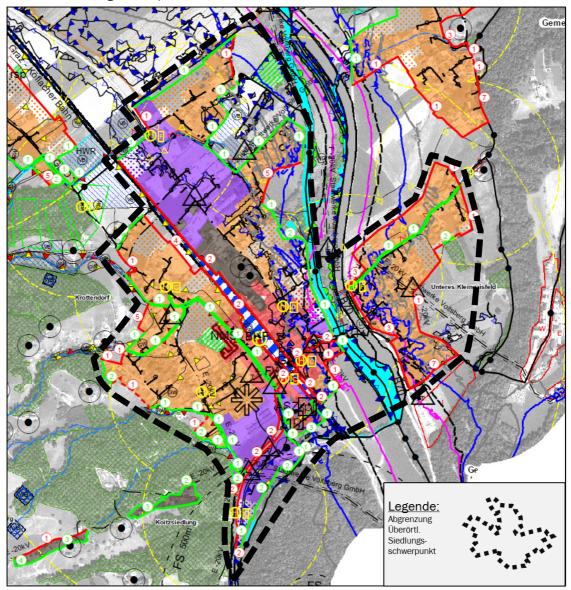


Abbildung 7 - räumliche Abgrenzung SSP gem. REPRO (unmaßstäblich)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Übernahme der geltenden Bestimmungen des REPRO in den Entwicklungsplan Nr. 4.00.
- Räumliche Abgrenzung im ÖEK Nr. 4.00 Entwicklungsplan Nr. 4.00

2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die Definition als Örtlicher Schwerpunkt liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde, nämlich die bestehenden Nutzungen zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Es soll eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung stattfinden können. Hierzu hat die Gemeinde als Zielsetzungen im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept 4.00 die zeitliche Differenzierung (kurz-, mittel-, langfristig) der Baulandpotenziale und die planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes in die gemäß Entwicklungsplan vorgegebenen Richtungen für Wohnnutzung festgeschrieben.

Die Definition eines Siedlungsschwerpunktes stellt eine siedlungs- und kommunalpolitische Willensbildung der Gemeinde dar, im definierten Teilraum (ohne Bezug auf Grundstücksschärfe) einen für die Gemeindeentwicklung wichtigen Örtlichen Siedlungsschwerpunkt festzulegen.

Der festgelegte Örtliche Siedlungsschwerpunkt Gaisfeld (Abgrenzung gem. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00) erfüllt die Voraussetzungen eines Siedlungsschwerpunktes und liegt innerhalb des Einzugsbereiches von Haltestellen gem. ÖV-Güte-klasseatlas mit sehr guter bzw. guter Erschließung. Ferner ist die Nutzungsdurchmischung gegeben und sind Versorgungseinrichtungen gem. StROG 2010 vorhanden.

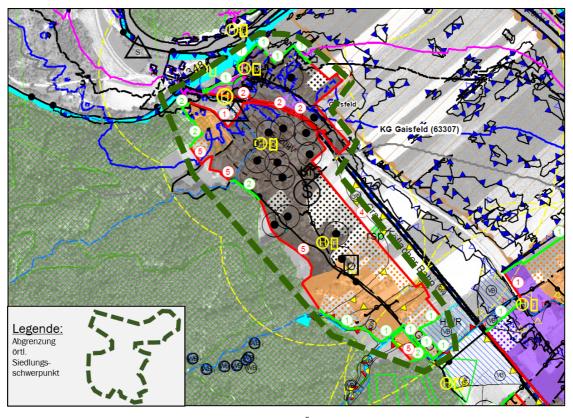


Abbildung 8 - räumliche Abgrenzung ÖSSP Gaisfeld (unmaßstäblich)

Prüfstufe 1

1.01 Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur
 1.02 Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

2.01	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung	x
2.02	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung	X
2.03	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung	X
2.04	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung	
2.05	Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung	X
	(z.B. Öffentliche Gebäude)	

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

3.01	Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen	X
3.02	Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches	X
3.03	Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen	X

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

4.01 Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Die übrigen potenziellen Siedlungsschwerpunkte erreichen gem. ÖV-Güteklassenatlas keine ausreichende ÖPNV-Anbindung und sind daher nicht als Örtliche Siedlungsschwerpunkte im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 4.00 festzulegen.

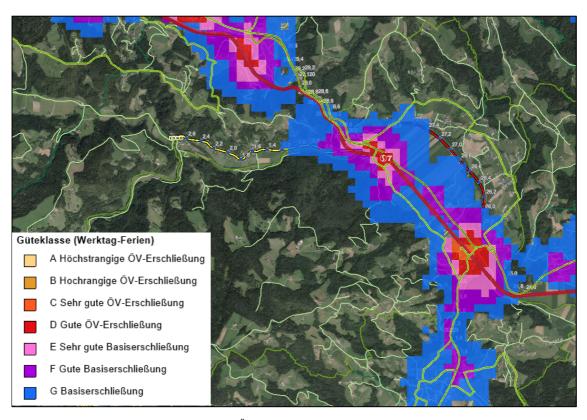


Abbildung 9 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im ÖEK/ Entwicklungsplan (EP) Nr. 4.00 werden die bisher geltenden Gebiete mit baulicher Entwicklung des Siedlungsleitbildes Nr. 3.00 auf Basis der Bestandsaufnahme (2018) und - analyse überprüft und auf eine geordnete Gemeindesituation hin angepasst.

Die Definition der nunmehr festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse und soll anhand dieser eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sichergestellt werden. Je nach Baugebiet besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort vorherrschende Nutzungsstruktur dabei im Besonderen zu berücksichtigen.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen sowie öffentlicher Infrastruktureinrichtungen aber auch der möglichen Erweiterung von bestehenden gewerblichen Betrieben durch die Bereitstellung von geeigneten Flächen im Entwicklungsplan Nr. 4.00 und in der Folge im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Funktionsbereiche/ Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess, welcher in mehreren Sitzungen geführt wurde, zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016, LGBI. Nr. 80/2016.

Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 4.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt und sollen den zu erwartenden Bedarf an neuen Baulandausweisungsmöglichkeiten für die kommende Planungsperiode abdecken.

	Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellen Ebenen Name	beschreibung Widmung + Zusatz	BEDEUTUNG
a) BESTAND POTENTIAL 255 - 127 - 0		Bestand: Solid orange (30) mit Transparenz 50% (wenn notwendig Farbabstufungen in Orange-/Gelbtönen möglich) Potential: Punktraster orange (30)	bew	W + + B - R S T	WOHNEN - = kein SSP* R = im Regionalplan festgelegter SSP S = örtlicher SSP T = touristischer SSP B = Bestand P = Potential
b) BESTAND	POTENTIAL 255 - 0 - 0	Bestand: Solid rot (1) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rot (1)	bew	Z + + + B - P R S T	ZENTRUM (mit untergeordneter Wohnfunktion) Erläuterung siehe a)
c) BESTAND	POTENTIAL 127 - 0 - 255	Bestand: Solid violett (190) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster violett (190)	bew	+ + - R S T	INDUSTRIE, GEWERBE Erläuterung siehe a)
d) BESTAND	POTENTIAL 255 - 127 - 127	Bestand: Solid rosa (11) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster rosa (11)	bew	E + + B - R S T	EINKAUFSZENTREN Erläuterung siehe a)
e) BESTAND	POTENTIAL 38 -19 -0	Bestand: Solid braun (38) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster braun (38)	bew	L + + B - P R S T	LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTE SIEDLUNGSGEBIETE Erläuterung siehe a)
f) BESTAND	POTENTIAL 6 255 - 0 - 255	Bestand: Solid magenta (6) mit Transparenz 50% Potential: Punktraster magenta (6)	bew	T + + + + B - e P R ef S f T	TOURISMUS, FERIENWOHNEN Erläuterung siehe a) e = nur Erholungsgebiet ef = Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet f = nur Ferienwohngebiet
g) BESTAND	POTENTIAL	Bestand: Solid 45° mit Transparenz 50% Potential: Punktraster 45°	bew	W+Z + + B - P R S T	BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN Erläuterung siehe a)

Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m2, unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (zB.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40m) zulässig.

Abbildung 10 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

2.2.4 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. aktuell gelt. Stmk. Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte. Insbesondere stellen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern und Rote Gefahrenzonen absolute natürliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie fehlender Infrastrukturen nicht weiterzuentwickeln.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Plangrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m bis 40 m) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein.

Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstelle Ebenen Name	enbeschreibung Widmung + Zusatz	BEDEUTUNG
255 - 0 - 0	Linie rot (1) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	sdpola + 1 2 3 4 5 6 7	SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT 1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungs- schwerpunkten 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung 7 = Gemeindegrenze (bei anderen Begründungen neue Nummer)
255 - 0 - 0	Linie rot (1) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis	ewgr	**************************************	SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV Nummerierung Zusatz siehe a)



Relative Entwicklungsgrenzen dürfen unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles "Siedlungsentwicklung von Innen nach Außen" um eine ortübliche Bauplatztiefe (Einfamilienhaus Bauplatz) überschritten werden.

Abbildung 11 - Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

2.2.5 Leitfaden zur Baulandausweisung in Gefahrenzonen der WLV

Laut Leitfaden – Parameter für Ausweisungen (ÖEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung, herausgegeben von der Wildbach- und Lawinenverbauung Steiermark und dem Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung vom 09/2013 sind im Rahmen von Raumplanungsverfahren in diesem Stadium der Gefährdungsgrad der neu auszuweisenden Flächen und die Auswirkungen der Ausweisung auf die Abflussverhältnisse von der zuständigen Wildbachund Lawinenverbauung zu beurteilen. Dabei ist jedenfalls darzulegen, ob und durch welche Maßnahmen wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen gefahrenfreigestellt werden können.

Im Sinne der durchzuführenden Vorfragenabklärung sowie der geltenden Raumordnungsgrundsätze wurden die Siedlungsbereiche von Krottendorf, Gaisfeld, Kleingaisfeld und Preschansiedlung und die dort vorgesehenen Änderungen der derzeitigen Ausweisungen an den zuständigen Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West weitergeleitet. Die Stellungnahmen wurden entsprechend berücksichtigt und die einzelnen Entwicklungsgrenzen an das jeweilige Gefahrenpotenzial angepasst (siehe Anhang Erläuterungsbericht zum FWP 4.00).

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN

3.1 NATURRAUM UND UMWELT

3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld (Gemeindekennzahl: 61611) umfasst eine Katasterfläche von rund 17,0 km² und gehört dem politischen Bezirk Voitsberg an. Das Gemeindegebiet umfasst flache Bereiche, aber auch teilweise Hügellandschaften mit steileren Hängen. Nach Nordosten steigt das Gemeindegebiet auf 450 Meter an. Das südwestliche Gebiet umfasst den 804 m hohen Wartenstein.



Abbildung 12 – Darstellung von Höhenschichten, unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.

Beschreibung des Landschaftsraumes

Recht gut eingebürgerte Bezeichnung für das aus tertiären Lockergesteinen aufgebaute Riedelland westlich der Mur, dass durch die breiten Täler von Sulm, Laßnitz und Kainach in 4 voneinander getrennte, physiognomisch jedoch sehr ähnliche Teile gegliedert wird. Die Begrenzung zum Steirischen Randgebirge ist häufig als scharfer Hangknick entwickelt und dadurch eindeutig festzulegen, allein zum Voitsberger und Gratkorner Becken sowie zum Grazer Bergland herrschen fließende Übergänge und lassen bei der Grenzziehung einen relativ hohen subjektiven Spielraum. Am Rande des Grazer Feldes wurden der Kaiserwald (altpleistozäne Schotterplatte) und am Rande des Leibnitzer Feldes der Wildoner Berg (kleines, verkarstetes Plateaubergland aus tertiärem Leithakalk, im Buchkogel 550 m hoch) als gut abgrenzbare Teilräume gekennzeichnet.

Alpenkonvention:

Das Gemeindegebiet der Gemeinde liegt zur Gänze innerhalb des Wirkungsbereiches der Alpenkonvention. Das "Übereinkommen zum Schutz der Alpen" (Alpenkonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Alpen. Es wurde in Österreich im Jahr 1995 ratifiziert, dessen Durchführungsprotokolle traten im Jahr 2002 in Kraft. 77% der Steirischen Landesfläche liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Deren Durchführungsprotokolle enthalten zahlreiche Zielsetzungen, die u.a. auch für die örtliche Raumplanung relevant sind. Dennoch gibt es im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle noch ein großes Verbesserungspotential. Unsicherheiten entstehen oft schon bei der Selektion der für eine Fragestellung relevanten Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle (die Protokolle beinhalten insgesamt mehr als 350 Zielbestimmungen) und mit dem Umgang von unterschiedlich konkreten Zielvorgaben.

Zu den Zielen kann für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls "Raumplanung (BGBI. III Nr. 232/2002 idF BGBI. III Nr. 114/2005) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention kein Widerspruch abgeleitet werden.

3.1.2 Gewässer

Das Hauptfließgewässer sind die Kainach, die Teigitsch und der Ligistbach.

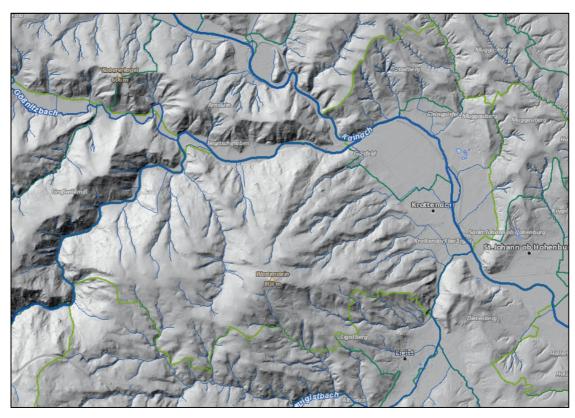


Abbildung 13 - Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)

Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen

Es gilt, die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ_{100} -Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden, umzusetzen. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Auf Grundlage der neuen $HQ_{30/100}$ -Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser [Naturgefahren], Festlegung des Aufschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung, ...). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen.

Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter http://www.raum-planung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/ abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ₃₀-Abflussbereich gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ₃₀-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959 idgF, §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBI. Nr. 117/2005. Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche 10 m ein Uferstreifen von mindestens Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzung freizuhalten. Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen. Die genannten Verordnungen sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBI.-Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs 1 und 3 (gemeint ist nunmehr § 30 ROG 2010) und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG (§ 33 ROG 2010), die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete im Freiland) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs 3 Z.1 lit. b (§ 33 StROG 2010) freizuhalten:

- 1. Hochwasserabflussgebiete des HQ₁₀₀,
- 2. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne und
- 3. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. $1\,Z.1\,$ sind Zubauten sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ $_{100}\,$ unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. $1\,Z.4\,$ Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.

Betreuungskompetenz: Die Gewässer im Gemeindegebiet werden einerseits seitens der Bundeswasserbauverwaltung und andererseits vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung betreut.

Betreuungskompetenz Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung werden die Einzugsgebiete und die diese Flächen entwässernden Gewässer (Wildbäche) im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440 (§ 99 (1)) betreut. Das Einzugsgebiet und die Tätigkeitsgrenze werden nach den Kriterien des Forstgesetzes für jedes Gewässer zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung festgelegt. Im Gefahrenzonenplan werden wildbach- und lawinengefährdete Bereiche (Rote, Gelbe Gefahrenzonen), deren Gefährdungsgrad und jene Bereiche, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist (Vorbehaltsbereiche), näher dargestellt. Gefahrenzonen werden derzeit unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von ca. 150 Jahren (Bemessungsereignis) abgegrenzt.

Alle die Gefährdungen betreffenden Angaben beziehen sich auf das für die Gefahren-zonenplanung relevante Bemessungsereignis:

Im Entwicklungsplan werden die Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen sowie die Blauen Vorbehaltsbereiche flächendeckend für das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde ersichtlich gemacht.

Fließpfade:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark im Digitalen Atlas in der Karte "Gewässer & Wasserinformation" unter dem Layer "Naturgefahren" als "Fließpfade nach Einzugsgebieten (1 m)" ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

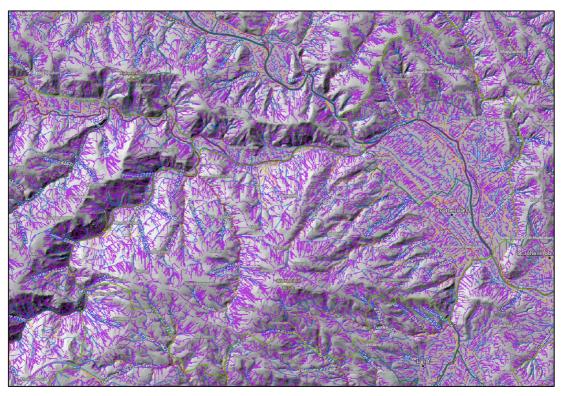


Abbildung 14 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Oberirdisches Hangwasser kann als "Hochwasser" bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüsse kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten.

In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebenden Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.

 Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

Im März 2022 wurden der Gemeinde die <u>Vorentwürfe der Hangwasserkarten</u> der INGENOS ZT GmbH übermittelt. Im Auflageentwurf des Flächenwidmungsplanes 4.00 wurden diese bereits gem. Leitfaden der Abt. 13 und 14, des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand Dezember 2021 bereits berücksichtigt und bei Fertigstellung der Karten und der erarbeiteten Maßnahmen diese in den Beschlussplan übernommen. Die betroffenen Bereiche (Oberes Kleingaisfeld und sdl. Teil von Unteres Kleingaisfeld) wurden auf Grund der Hangwassersituation zurückgestuft (siehe Anhang Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan 4.00).

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung geltender Bestimmungen (SAPRO LGBI. Nr. 117/2005, Wasserrechtsgesetz etc.).
- Weitgehende Freihaltung gewässernaher unbesiedelter Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Festlegung von Freihaltegebieten/Uferstreifen entlang öffentlicher Gewässer.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan).
- Berücksichtigung der Hangwasserkarten in der Örtlichen Raumplanung

3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist, sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des

Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung. 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden².

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, , auf das ÖWAV Regelblatt 35, sowie auf das DWA Regelblatt A 138, jeweils in der gültigen Fassung bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45, verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden "Kommunaler Wasserentwicklungsplan" die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung näher zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im Kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines Kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel – bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann seitens der Gemeinde mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

3.1.4 Abwasserplan der Gemeinde

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs 3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen.

3.1.5 Klima

Das Gemeindegebiet befindet sich innerhalb der Klimaregionen Ostabdachung der Stub-, Glein- und Packalpe (B.2) und der Westlichen Grazer Bucht (A.4).

B.2 Ostabdachung der Stub-, Glein- u. Packalpe

Diese Klimaregion erstreckt sich entlang des Randgebirgsbogens beginnend nördlich des Reinischkogels bis zur Gleinalpe und vertikal vom Randgebirgsfuß in einer Seehöhe von

http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/ und http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4%sserung2.pdf

500/600 m bis ca. 1200 m. Sie wird durch Ausläufer des Randgebirges mit teils gut entwickelten Niveaus, speziell in etwa 900-1000 m, und dazwischen eingeschnittenen Kerbtälern geprägt.

Ein wesentlicher Faktor des Klimas ist die abgeschirmte Lage durch das Randgebirge selbst bzw. den Alpenhauptkamm. Dadurch werden die Ausbildung lokaler Tal- und Hangwindsysteme, aber auch regionaler bzw. modifizierter Gradientwinde begünstigt.

Ferner dominiert in dieser Abdachung im Jahresgang der Durchlüftung das Maximum im Frühjahr, erst oberhalb einer Seehöhe von ca. 1000 m beginnt sich der Jahresgang der Durchlüftung umzukehren und die Windgeschwindigkeiten im Winter nehmen markant zu. Parallel dazu werden auch die Hauptwindrichtungen beeinflusst, die im höher gelegenen Teil dieser Region vorwiegend aus dem Sektor W bis SW, im Bereich der Gleinalpe eher aus W bis N kommen.

Die Jahresmittel der Temperatur umspannen einen Bereich von 5° bis etwa 9°, für den Jänner können Werte von -3 bis -1,5°C, im Juli von 14 bis 18,5°C veranschlagt werden, womit im tiefer gelegenen Teil der Region auf begünstigten Hängen noch Weinbau, zumindest jedoch noch Obstbau (noch relativ geringe Frostgefährdung) möglich ist.

Im höher gelegenen Teil nimmt dann sukzessive die Gunst für den Wintertourismus zu, wenngleich die Schneesicherheit wegen der relativ großen Variabilität der Winterniederschläge ein Problem darstellt: Die Gunst lässt sich auch in einer gegenüber den Tallagen des Vorlandes um 5 - 10 % erhöhten relativen Sonnenscheindauer begründen, da die meisten Hochnebeldecken eine Obergrenze von ca. 900-1000 m aufweisen.

Der obere Teil der Region befindet sich somit zum überwiegenden Teil über den winterlichen Inversionen, im Sommerhalbjahr praktisch zur Gänze. Die Niederschläge umspannen den Bereich von ca. 950 bis 1100 mm mit einem Minimum im Winter (Jänner 30-40 mm) und Maximum im Sommer (Juli 130-160 mm), wobei der Gewitterreichtum zu erwähnen ist.

A.4 Westliche Grazer Bucht

Diese Zone betrifft das tertiäre Riedelland im Westen von Graz bis hin zum Voitsberger Becken und enthält somit auf kleinem Raum klimatisch sehr konträre Subeinheiten wie benachteiligte Täler und Becken sowie begünstigte Riedel.

Infolge der Abschirmung durch die Alpen ergeben sich grundsätzliche Klimazüge wie ausgesprochene Windarmut im Winterhalbjahr mit hoher Kalmenbereitschaft in den Beckenlagen, erhöhte Nebelhäufigkeit und Inversionshäufigkeit, die in den Becken 80 bis 85 % ausmachen kann, während auf den begünstigten Riedeln nur etwa 40 bis 50 % zu erwarten sind.

Ferner wird durch die Lage südlich des Alpenhauptkammes die Ausbildung von Lokalwindsystemen gefördert, die für die Schadstoffausbreitung von großer Bedeutung sind und letztlich die Lage von Immissionsschwerpunkten prägen.

Für das Winterhalbjahr sind oft tagelange Perioden mit Hochnebel und damit verbundenen freien Inversionen typisch, während im Sommerhalbjahr häufig Bodeninversionen auftreten; die oberen Riedellagen, vor allem die Kuppen befinden sich zumeist schon oberhalb der seichten sommerlichen Bodeninversionen.

Weitere Charakteristika sind gewitterreiche Sommer und schneearme Winter, was insgesamt einem kontinental geprägten Klima entspricht.

Die Vegetationsperiode verbessert sich von etwa 230 Tagen in den Tallagen auf 245 Tage auf den Riedeln.

Die Temperaturmittel schwanken im Jänner zwischen -4,5° und -3° in den Tallagen (auf den begünstigten Riedeln hingegen oft über -1,5°), im Juli zwischen 17,5° und 19° in den Tälern und 19° bis 19,5° auf den Riedeln. Die Jahresmittel erreichen 7,5° bis 8,7°.

Die Frosthäufigkeit verringert sich von 130 bis 145 in den Tallagen auf 85 bis 100 auf den Riedeln, so dass in den bevorzugten Abschnitten auch Weinanbau erfolgen kann

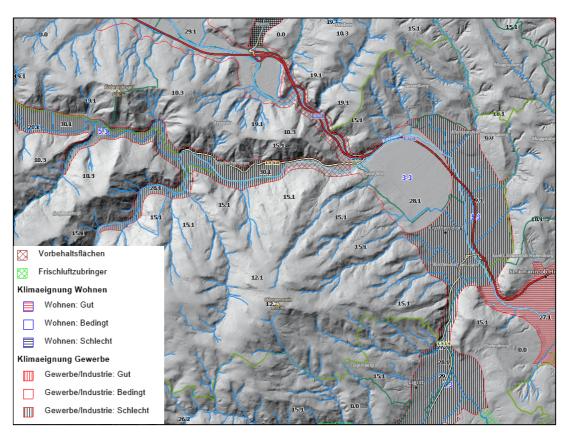


Abbildung 15 - Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)

3.1.6 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011

Gemäß Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBI. Nr. 2/2012 idF LGBI. Nr. 11/2018 ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld dem Sanierungsgebiet "Außeralpine Steiermark" für den Luftschadstoff PM₁₀ (Feinstaub) zugeordnet.

Die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung 2011 idgF sind zu berücksichtigen.

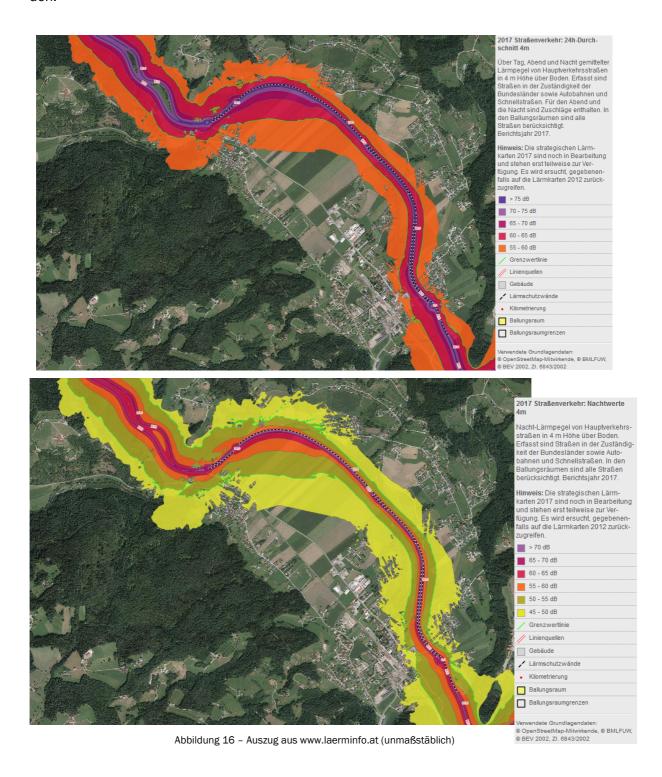
3.1.7 Lärm

Nachfolgende Auszüge (unmaßstäblich) wurden der Website www.laerminfo.at entnommen. Auf www.laerminfo.at werden Informationen über Lärmschutz zur Verfügung gestellt. Die Lärmkarten zeigen das Ausmaß der Belastungen entlang hochrangiger Verkehrsinfrastruktur sowie in Ballungsräumen und sind diese eine Grundlage für die Aktionsplanung.

Die vorliegenden Lärmkarten wurden je nach der Lärmquelle im Auftrag von Verkehrsministerium, Wirtschaftsministerium, Umweltministerium oder den Ländern erarbeitet.

Wenn der gesuchte Bereich nicht in einer Lärmzone liegt, so bedeutet das noch nicht, dass keine Lärmbelastung vorliegt! Die Karten enthalten außerhalb der Ballungsräume nur Lärm von hochrangiger Verkehrsinfrastruktur. Die kartierten Strecken sind in den Übersichtskarten (geringe Zoomstufe) als Linien dargestellt.

Die strategischen Lärmkarten dienen der übersichtlichen Darstellung von Lärmbelastungen in großen Gebieten. Sie sind aber nicht geeignet, die individuelle Lärmbelastung exakt zu beschreiben. Die Lärmkarten dienen als Grundlage für eine strategische Planung und können bedingt auch in anderen Rechtsmaterien, wie z.B. der Raumordnung herangezogen werden.



3.1.8 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Durch landwirtschaftliche Betriebe (Tierhaltung) und das Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in den dörflich strukturierten Ortsteilen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Belästigungen kommen. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, vom Oktober 2000, bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Die Berechnung der Immissionen des zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung, der sich daraus ergebenden Immissionen, sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst.

Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des Modells, das auf die Übereinstimmung mit den vorhandenen Situationen vor Ort überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Im Zuge der Revision der örtlichen Planungsinstrumente erfolgt eine Erhebung, um die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlichen Parameter zu erfassen. Diese umfassen die Tierart/ Nutzungsrichtung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung. Bei fehlenden Parametern wurden "worst-case" (wc) – Szenarien (vgl. die Bestimmungen des § 27 StROG 2010 bzw. die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die anzuwendende VRL) berechnet. Eine genauere Darstellung der Vorgehensweise dazu erfolgt im Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00.

Ausgehend von den aktuellen Werten wurde die Geruchsemission ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt und plangrafisch näher dargestellt. Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen des Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhalten, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern.

Im Entwicklungsplan Nr. 4.00 erfolgt in Anlehnung an die Stmk. Planzeichenverordnung 2016 sowie an das StROG 2010 die punktuelle Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis der Berechnungen der Daten aus den Erhebungen in Verbindung mit der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Im Anlassfall ist eine detailliertere Untersuchung auf Basis eines durchgeführten baurechtlichen Feststellungsverfahrens vorzunehmen.

Die rechnerisch ermittelten Geruchskreise werden zur Festlegung von Baulandnutzungen im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 als Entscheidungshilfe Verwendung finden.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Klärung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens.
- Festlegung von sich überlagernden Gebieten baulicher Entwicklung in Bereichen, wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft andererseits auch die Entwicklung von Wohnen möglich scheint.

3.1.9 Wald - Waldentwicklungsplan

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440 idF BGBI. I Nr. 56/2016, legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBI. Nr. 582/77 enthält hiezu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 idgF und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975 idgF).

Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.

Die <u>Schutzfunktion</u> begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.

Die <u>Wohlfahrtsfunktion</u> (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärmminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975 idgF.

Die <u>Erholungsfunktion</u> (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 idgF betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Eine Zuordnung bezüglich <u>Nutzfunktion</u> im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werteziffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese

grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.

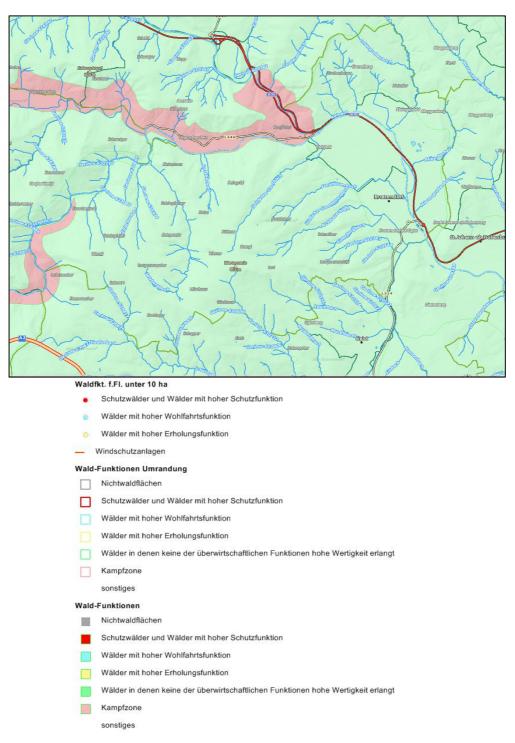


Abbildung 17 - Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)

3.1.10 Naturräumliche Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet LS 02

Im Westen des Gemeindegebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet Ifde. Nr. LS 02 "Pack-, Reinisch-, Rosenkogel" und ist dieses Gebiet somit gem. Stmk. Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erklärt.

Lebensraumkorridor Nr. 32: Voitsberg

Der Lebensraumkorridor Voitsberg befindet sich in den Lavanttaler Alpen, am westlichen Rande des Weststeirischen Hügellandes. Er führt östlich der Stadt Voitsberg in Nord-Süd-Richtung vom Raßberg im Nordosten (an der Bezirksgrenze zu Graz Umgebung), wo er mit dem Korridor Nr. 31 verknüpft ist, nach Süden. In seinem Verlauf überquert der Korridor zunächst die L 315 Stübinggrabenstraße und die L 317 Lobmingstraße auf der Ruppbauernhöhe, wo er nach Nordwesten an die Waldbestände des Lobmingbergs anschließt. Über Thallein, die B 70 Packer Straße, die Bahnstrecke und die L 348 Teigitschgrabenstraße zieht er sich weiter nach Süden bis zum Wartenstein.

Die Bewaldung des Korridors ist im gesamten Verlauf fleckenhaft von landwirtschaftlich genutztem Grünland durchbrochen und besonders in den von den Straßen durchquerten Gräben reduziert. Wichtige leitwirksame Waldstrukturen sind aber weitgehend überall im Korridor noch erhalten.

Problematisch stellen sich Verkehrswege dar. Die Landesstraßen sind zwar nur wenig bis mäßig befahren, die Bundesstraße aber hat hohes Verkehrsaufkommen mit dementsprechend hoher Barrierewirkung. Mit paralleler Bahnlinie und nahe gelegener Landesstraße summieren sich die Migrationshemmnisse für Wildtiere besonders in diesem südlichen Bereich des Korridors. Eine ausgewiesene 85 Meter breite Querungsmöglichkeit unter der Bundesstraße bringt leichte Entlastung (Kategorie A Bauwerk, vgl. VÖLK ET AL. 2001). Aufgrund der Siedlungsnähe des Korridors sowie der Erfordernis zur Querung mehrere Straßen ist die Korridorfunktion gefährdet.

Der Korridor Voitsberg trägt als Element des Koralm Korridors zur überregionalen Lebensraumvernetzung bei (vgl. VÖLK ET AL. 2001; PROSCHEK 2005; KÖHLER ET AL. 2006). Die
Ausweisung des Bereichs der Bundesstraßenquerung als wildökologischer Korridor im regionalen Entwicklungsprogramm der Planungsregion Voitsberg war bereits ein wichtiger Schritt
zum Erhalt der Migrationsmöglichkeiten im Korridor Voitsberg (vgl. AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG 2015).

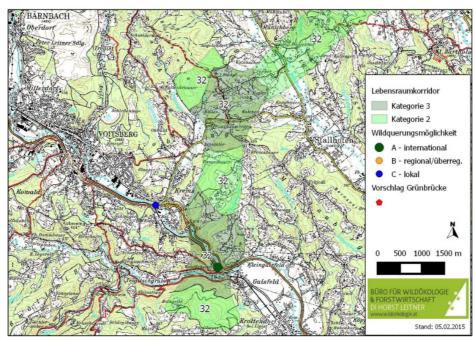


Abbildung 3-5 Lebensraumkorridor Nr. 55

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (Völk ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (Völk ET AL. 2001)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

3.1.11 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten

Sämtliche Objekte, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften (gemäß § 2) befinden, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBI. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBI. I Nr. 92/2013).

Bei diesen öffentlichen Objekten kann es sich um Bauwerke aller Art und jeder Entstehungszeit handeln, aber auch um Grundstücke, auf denen archäologische Funde gemacht wurden oder sichtbare Bodendenkmale (Grabhügel, Wallanlagen, Burganlagen) vorhanden sind. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Revision der örtlichen Planungsinstrumente Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bzw. deren unmittelbaren Umgebung haben, ist eine örtliche Besichtigung durch einen Vertreter der Denkmalbehörde anzustreben. Die o. g. Bestimmungen gelten auch für zukünftige Flächenwidmungsplan-Änderungen.

Nachfolgend der Auszug der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA Steiermark mit Stand: 01.07.2021:

Gemeinde	KG	Katalogtitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmal-
					schutz-status
Krottendorf-	63307	Ortskapelle,	Gaisfeld 48, 8564	.10/3	Denkmalschutz per
Gaisfeld	Gaisfeld	Messkapelle	Krottendorf-Gaisfeld		Verordnung
			(Gaisfeld) (nahe)		
Krottendorf-	63335	Kraftwerk Arnstein	Krottendorf 88 8564	.155	Denkmalschutz per
Gaisfeld	Krottendorf		Krottendorf-Gaisefld		Bescheid (Unter-
					schutzstellung §3)
Krottendorf-	63335	Urgeschichtliche	Wartenstein 8564	1582/5, 420/2	Denkmalschutz per
Gaisfeld	Krottendorf	Höhensiedlung am	Krottendorf-Gaisfeld		Bescheid (Unter-
		Wartenstein			schutzstellung §3)

Abbildung 18 - Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at)

3.1.12 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Mit 1. Jänner 2022 sind in Österreich 69.891 Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Altstandorte sind bereits weitgehend erfasst, für Altablagerungen wird die Liste in den nächsten Jahren sukzessive vervollständigt. An diesen Standorten wurden vor dem Jahr 1989 Abfälle abgelagert oder es kamen umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz. Der größte Teil der Altablagerungen und Altstandorte stellt keine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen dar. Nur rund 2-3 % der Standorte sind Altlasten.

Gesetzliche Grundlage stellt hier das Altlastensanierungsgesetz 1989 (AlSaG 1989), BGBl. Nr. 299/1989, idgF BGBl. I Nr. 58/2017 dar.

- § 2 Abs 1 <u>Altlasten</u> sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.
- § 2 Abs 2 <u>Altablagerungen</u> sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.
- § 2 Abs 3 <u>Altstandorte</u> sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.
- § 2 Abs 11 <u>Verdachtsflächen</u> im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.

Von Altablagerungen und -standorten zu Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte werden gemäß Altlastensanierungsgesetz stufenweise bearbeitet: Erstabschätzung, Klassifizierung als Verdachtsfläche, Voruntersuchung, Gefährdungseinschätzung und Beurteilung der Umweltgefährdung. Wenn sich der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung durch Untersuchungen bestätigt, wird die Fläche in den Altlastenatlas eingetragen. Mit 1. Jänner 2017 wurden 288 Altlasten ausgewiesen, davon sind 152 saniert oder gesichert. Im Jahr 2016 wurden sieben neue Altlasten ausgewiesen, fünf Altlasten konnten als saniert oder gesichert beurteilt werden. Im Verdachtsflächenkataster sind mit Stand 1. Jänner 2017 insgesamt 1.973 Flächen eingetragen.

Die Untersuchungen werden auf Veranlassung des BMLFUW von den Ämtern der Landesregierungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Umweltbundesamt zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

Grafik - Darstellung	Grafik - Beschreibung	Schnittstelle	enbeschreibung	BEDEUTUNG + Bezug
mit RGB-Farbwert	mit ACI-Farbwert in ()	Ebenen - Nr.	Widmung	BEBEOTONG + Bezug
a) AL	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "AL" mittig (ev. mehrfach)	29	AL	ALTLAST In der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlast
ALV	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALV" mittig (ev.mehrfach)	29	ALV	(ALTLASTEN-) VERDACHTSFLÄCHE Im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche
ALTL	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALTL" mittig (ev.mehrfach)	29	ALTL	ALTABLAGERUNG (siehe Erläuterung)
d) Mangels verfügbarer Detailinformationen keine grafische Darstellung, Aufnahme im Erläuterungsbericht	_	_	_	ALTSTANDORT It. Planungsbekanntgabe der zuständigen Abteilung (nur in den Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan aufzunehmen)

Abbildung 19 - Darstellung gem. Stmk. PZVO 2016 betr. Altlasten

3.2 REGIONSPROFIL NUTS III-REGION WEST- UND SÜDSTEIERMARK

NUTS ist die Abkürzung für "Nomenclature des unités territoriales statistiques".

Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von EUROSTAT in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist. Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen. Diese Ebenen sind zu verstehen wie folgt:

- NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten,
- NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Krottendorf-Gaisfeld ist Teil der NUTS-III-Region West- und Südsteiermark (politische Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg).

3.3 BEVÖLKERUNG/GESELLSCHAFT

Laut der Landesstatistik Steiermark umfasst der Bezirk "Voitsberg" eine Bevölkerung von 51.044 Einwohnern mit Stand 01.01.2020 und zeigt die Bevölkerungsentwicklung eine leicht sinkende Tendenz an.

	Wohnbevölkerung am 1.1.				
	2020	2019	2018	2017	2016
Wohnbevölkerung insgesamt	51.044	51.161	51.330	51.636	51.851
Geschlecht					
Männer	24.947	25.035	25.139	25.258	25.391
Frauen	26.097	26.126	26.191	26.378	26.460
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	16,9%	17,0%	17,1%	17,3%	17,5%
20 bis unter 65 Jahre	59,9%	60,2%	60,5%	60,6%	60,8%
65 Jahre und älter	23,1%	22,7%	22,4%	22,1%	21,7%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	48.392	48.636	48.881	49.223	49.447
Ausländer	2.652	2.525	2.449	2.413	2.404
Ausländeranteil (in %)	5,2%	4,9%	4,8%	4,7%	4,6%

Abbildung 19 - Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark)

Im Vergleich:

Laut Volkszählung 1991 lebten im Bezirk insgesamt 54.577 Personen (Höchststand).

		Wohnbevölkerung			
	2018	2011	2001	1991	1991/2018
Wohnbevölkerung insgesamt	51.217	52.063	53.588	54.577	-6,2%
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²)	76	77	79	80	
Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ					
Insgesamt	-846	-1.525	-989	-1.229	
Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene)	-1.652	-1.670	-735	83	
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	806	145	-254	-1.312	

3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen

Folgende Faktoren wirken auf die Bevölkerungsentwicklung zusätzlich ein:

- Urbanisierung
- Ressourcenknappheit
- Demographischer Wandel und Migration
- Globalisierung, Digitalisierung
- Klimawandel und Mobilität
- Wissensgesellschaft, Individualisierung, Verunsicherung, etc.

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld zeigt eine leicht steigende Tendenz in den letzten Jahren an. Die Gemeinde verzeichnet 2022 ihren Einwohnerhöchststand. Mit 01.03.2022 verfügt Krottendorf-Gaisfeld über 2.467 Einwohner.

Jahr	Geme	einde	Politisch	er Bezirk	Bundesland		
Jani	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100	
1869	1.311	100	34.899	100	720.809	100	
1880	1.363	104	39.117	112	777.453	108	
1890	1.324	101	41.512	119	828.375	115	
1900	1.277	97	42.000	120	889.017	123	
1910	1.335	102	41.139	118	957.610	133	
1923	1.507	115	44.034	126	978.816	136	
1934	1.451	111	45.843	131	1.014.920	141	
1939	1.499	114	44.862	129	1.015.054	141	
1951	1.738	133	53.635	154	1.109.335	154	
1961	1.917	146	55.656	159	1.137.865	158	
1971	2.165	165	56.924	163	1.195.023	166	
1981	2.144	164	55.806	160	1.186.525	165	
1991	2.232	170	54.577	156	1.184.720	164	
2001	2.263	173	53.588	154	1.183.303	164	
2011	2.429	185	52.063	149	1.208.575	168	
2021	2.459	188	50.947	146	1.247.077	173	

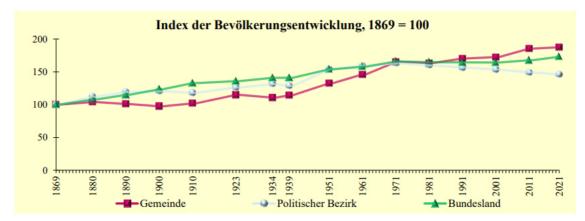


Abbildung 20 - Bevölkerungsentwicklung 1869-2021 (Quelle: Statistik Austria)

3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld verfügt über eine insgesamt negative Geburten- und Wanderungsbilanz für die Dekade von 2001 bis 2011.

Wohnbevölkerung	Gem	einde	Politisch	er Bezirk	Bundesland		
wonnbevorkerung	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Veränderung 1981-1991							
insgesamt	88	4,1	-1.229	-2,2	-1.805	-0,2	
durch Geburtenbilanz	96	4,5	83	0,1	4.296	0,4	
durch Wanderungsbilanz	-8	-0,4	-1.312	-2,4	-6.101	-0,5	
Veränderung 1991-2001							
insgesamt	31	1,4	-989	-1,8	-1.417	-0,1	
durch Geburtenbilanz	46	2,1	-735	-1,3	902	0,1	
durch Wanderungsbilanz	-15	-0,7	-254	-0,5	-2.319	-0,2	
Veränderung 2001-2011							
insgesamt	166	7,3	-1.525	-2,8	25.272	2,1	
durch Geburtenbilanz	71	3,1	-1.670	-3,1	-13.594	-1,1	
durch Wanderungsbilanz	95	4,2	145	0,3	38.866	3,3	

Abbildung 21 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)

3.3.4 Haushalte und Wohnungen

Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haushalte und Gebäude auf.

	Familien und Haushalte				
					Veränd.
	2018	2011	2001	1991	1991/2018
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	761	733	673	618	23,1%
davon: Familien mit Kindern (in %)	59,5%	65,5%	70,7%	75,2%	
Ehepaare (in %)	67,9%	71,1%	76,2%	79,8%	
Lebensgemeinschaften (in %)	18,9%	14,9%	10,3%	4,2%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	13,1%	14,1%	13,5%	16,0%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,53	1,55	1,62	1,76	-12,8%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	1.013	907	806	728	39,1%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	27,4%	24,0%	20,2%	19,8%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	32,4%	28,9%	27,3%	23,2%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	19,6%	21,9%	22,7%	20,6%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	14,2%	15,0%	18,0%	18,5%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	6,3%	10,1%	11,8%	17,9%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	2,44	2,66	2,81	3,07	-20,3%

Tabelle 1 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
Privathaushalte ¹ insgesamt	1.013	100,0	Kernfamilien ⁴ insgesamt	761	100,0
Privathaushalte nach der Größe			Nach Familientyp		
eine Person	278	27,4	Paarfamilie	661	86,9
zwei Personen	328	32,4	Ehepaar ohne Kind(er) ²	235	30,9
drei Personen	199	19,6	Ehepaar mit Kind(ern) ²	282	37,1
vier Personen	144	14,2	Lebensgemeinschaft ohne Kind(er)	73	9,6
fünf und mehr Personen	64	6,3	Lebensgemeinschaft mit Kind(ern)	71	9,3
			Ein-Eltern-Familie	100	13,1
Durchschnittliche Haushaltsgröße			Vater in Ein-Eltern-Familie	12	1,6
Privathaushalt	2,44		Mutter in Ein-Eltern-Familie	88	11,6
Bevölkerung insgesamt	2.487	100,0	Kernfamilien nach Anzahl der Kinder		
In einem Privathaushalt lebende Person	2.476	99,6	kein Kind	308	40,5
in einer Kernfamilie lebend	2.117	85,1	ein Kind	254	33,4
verheiratetes Paar ²	1.034	41,6	zwei Kinder	163	21,4
Lebensgemeinschaft	288	11,6	drei Kinder	29	3,8
Vater/Mutter in Ein-Eltern-Familie	100	4,0	vier und mehr Kinder	7	0,9
Sohn/Tochter	695	27,9			
nicht in einer Kernfamilie lebend	359	14,4	Durchschnittliche Familiengröße		
allein lebend	278	11,2	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,78	
mit anderen Personen zusammen lebend	81	3,3	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,53	
Nicht in einem Privathaushalt lebende Person ³	11	0,4			

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 21.07.2021.

Tabelle 2 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)

3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des angestrebten Bevölkerungszielwertes der Gemeinde (2.580 Einwohner/-innen) bis zum Jahr 2037 (Planungshorizont ÖEK Nr. 4.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und Gründung von Jungfamilien) sowie Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgrößen, dem möglichen Zuzug aufgrund der o. genannten Standortgunstlage und dem
- Ersatz von m\u00e4\u00dfig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten,
- gegebene landschaftliche Schönheit
- sehr gute Infrastruktureinrichtungen (öffentlich-privatgewerbliche Ausstattung),
- gegebene Industrie- und Gewerbegebietsfestlegungen zur Ansiedlung neuer Betriebe/Erweiterung bestehender Betriebe und zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen,
- sehr gutes Bildungsangebot
- sehr gutes Kulturangebot
- etc.

Das im Entwicklungsplan dargestellte und festgelegte Potenzial für Wohnen stellt auf die o.g. Bevölkerungsentwicklung ab und reicht aus, die angestrebte Bevölkerungszunahme unter Berücksichtigung der sinkenden Haushaltsgröße zu befriedigen.



Tabelle 3 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.3.6 Soziale Infrastruktur

Bildung/Kultur:

Aus der "Abgestimmten Erwerbsstatistik 2018 – Bildungsstand und laufende Ausbildung" der Statistik Austria ist nachfolgender Bildungsstand der Bevölkerung ablesbar:

Merkmal	Zusammen	%	Männer	Frauen	
Bevölkerung ab 15 Jahre	2.140	100,0	1.068	1.072	
Nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung					
Pflichtschule ¹	470	22,0	182	288	
Lehrabschluss	812	37,9	528	284	
Berufsbildende mittlere Schule	366	17,1	126	240	
Allgemeinbildende höhere Schule	77	3,6	40	37	
Berufsbildende höhere Schule	226	10,6	109	117	
Kolleg	16	0,7	SW 5	11	
Akademie	40	1,9	9	31	
Hochschule	133	6,2	69	64	
Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren					
Akademikerquote ²	10,7		9,7	11,8	
Schüler, Schülerinnen, Studierende	391	100,0	218	173	
Nach dem Typ der laufenden Ausbildung					
Volksschule	108	27,6	70	38	
Neue Mittelschule, Hauptschule	60	15,3	34	26	
Sonderschule	-	-	-	-	
Polytechnische Schule ³	SW 4	1,0	SW 4	-	
AHS-Unterstufe	35	9,0	20	15	
AHS-Oberstufe	29	7,4	15	14	
Berufsschule/Lehre	26	6,6	21	SW 5	
Berufsbildende mittlere Schule ⁴	14	3,6	7	7	
Berufsbildende höhere Schule ⁵	46	11,8	17	29	
Gesundheitsschule	SW 5	1,3	SW 1	SW 4	
sonstige laufende Ausbildung ⁶	9	2,3	SW 3	6	
Kolleg	SW 2	0,5	SW 1	SW 1	
Hochschule ⁷	50	12,8	23	27	
Schulbesuch unbekannt ⁸	SW 3	8,0	SW 2	SW 1	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 06.05.2021.

Tabelle 4 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)

Soziale Infrastruktur:

Gesundheit:

In der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld befinden sich ein Allgemeinmediziner sowie Fachärzte (Zahnärzte). In den umliegenden Gemeinden befinden sich ebenfalls eine Vielzahl an Ärzten sowie Apotheken und das LKH in der unmittelbar angrenzenden Bezirkshauptstadt Voitsberg.

Bildung/ Schulen/ Kinderbetreuung:3

In der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld gibt es neben dem Kindergarten im Ortsteil Gaisfeld auch eine Mittelschule im Hauptort. In Krottendorf ist ein weiterer Kindergarten geplant.

Feuerwehren:

Im Gemeindegebiet von Krottendorf-Gaisfeld gibt es die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Krottendorf und Gaisfeld.

Quelle: https://www.krottendorf-gaisfeld.gv.at/hauptmenue/bildung vom 30.07.2021

3.4 WIRTSCHAFT

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld verfügt über eine große Anzahl an privatgewerblichen Betrieben.

Die Hauptverkehrsschlagader B 70 sowie die geografische Lage zwischen der Bezirkshauptstadt Voitsberg und westlich der Landeshauptstadt Graz machen Krottendorf-Gaisfeld gut erreichbar.

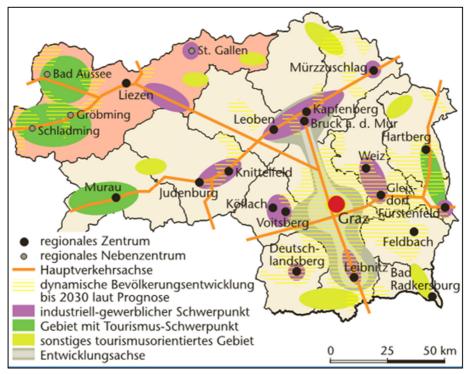


Abbildung 22 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)

3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Gemäß "Abgestimmter Erwerbsstatistik 2018" der Statistik Austria zeigt sich nachfolgendes Bild für die Gemeinde:

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	2.487	100,0	1.270	1.217
in %	100,0		51,1	48,9
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	1.322	53,2	704	618
erwerbstätig	1.293	52,0	688	605
arbeitslos	29	1,2	16	13
Nicht-Erwerbspersonen	1.165	46,8	566	599
Personen unter 15 Jahre	347	14,0	202	145
Personen mit Pensionsbezug	576	23,2	279	297
Schülerinnen, Schüler, Studierende ¹	89	3,6	44	45
sonstige Nicht-Erwerbspersonen ²	153	6,2	41	112
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	53,2		55,4	50,8
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	77,8		80,8	74,6
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	76,0		78,9	73,0
Erwerbstätige	1.293	100,0	688	605
nach Stellung im Beruf ³				
unselbständig Erwerbstätige	1.127	87,2	590	537
selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	166	12,8	98	68
nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte) ⁴				
Land- und Forstwirtschaft	62	4,8	24	38
Bergbau	SW 3	0,2	SW 3	-
Herstellung von Waren	246	19,0	174	72
Energieversorgung	16	1,2	13	SW 3
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	11	0,9	9	SW 2
Bau	125	9,7	108	17
Handel	212	16,4	100	112
Verkehr	48	3,7	34	14
Beherbergung und Gastronomie	44	3.4	12	32
Information und Kommunikation	24	1.9	16	8
Finanz- und Versicherungsleistungen	36	2,8	21	15
Grundstücks- und Wohnungswesen	15	1,2	10	SW 5
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	54	4,2	23	31
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	53	4,1	31	22
Öffentliche Verwaltung	98	7,6	46	52
Erziehung und Unterricht	68	5,3	14	54
Gesundheits- und Sozialwesen	125	9,7	29	96
Kunst, Unterhaltung und Erholung	10	0,8	7	SW 3
Sonstige Dienstleistungen	38	2,9	10	28
Private Haushalte	SW 1	0,1	-	SW 1
Exterritoriale Organisationen				
Unbekannte Wirtschaftstätigkeit ⁵	SW 4	0.3	SW 4	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 05.05.2021.

Tabelle 6 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹	
ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT	1.268	
Nichtpendler und Nichtpendlerinnen	156	
Gemeindebinnenpendler und -pendlerinnen	88	
AUSPENDLER UND AUSPENDLERINNEN	1.024	
in eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk	370	
Ligist <61612>	31	
Voitsberg <61625>	147	
Bärnbach <61626>	44	
Köflach <61631>	57	
Söding-Sankt Johann <61633>	40	
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	601	
Graz(Stadt) <601>	330	
Deutschlandsberg <603>	56	
Lannach <60318>	25	
Graz-Umgebung <606>	165	
Lieboch <60629>	32	
Seiersberg-Pirka <60669>	23	
Premstätten <60670>	28	
in ein anderes Bundesland	50	
ins Ausland	3	
EINPENDLER UND EINPENDLERINNEN	321	
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	226	
Ligist <61612>	45	
Voitsberg <61625>	52	
Bärnbach <61626>	24	
Köflach <61631>	25	
Söding-Sankt Johann <61633>	23	
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	87	
Graz(Stadt) <601>	33	
Graz-Umgebung <606>	26	
aus einem anderen Bundesland	8	
ERWERBSTÄTIGE AM ARBEITSORT	565	
Index des Pendlersaldos 2)	44,6	
Index der Pendlermobilität 3)	106,1	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2021. Erstellt am: 05.05.2021.

Tabelle 7 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2018 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)

		Sozioökor	nomische Me	rkmale	
	2018	2011	2001	1991	Veränd. 1991/2018
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	53,2%	51,9%	48,5%	47,4%	
Männer	55,4%	54,4%	55,9%	58,3%	
Frauen	50,8%	49,3%	41,0%	36,5%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	77,8%	74,7%	70,5%	68,0%	
Männer	80,8%	78,1%	79,5%	81,0%	
Frauen	74,6%	71,2%	60,9%	54,0%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	2,2%	4,7%	5,4%	5,8%	
Männer	2,3%	4,8%	5,2%	5,4%	
Frauen	2,1%	4,6%	5,7%	6,4%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)	1,12,22				12.22.
Insgesamt	1.322	1.261	1.098	1.058	25,0%
Männer	704	672	639	652	8,0%
Frauen	618	589	459	406	52,2%
nach Wirtschaftssektoren (in %)	4 ===	. ===	- 404		
Land- und Forstwirtschaft (primär)	4,7%	6,7%	5,4%	9,9%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	31,2%	30,9%	35,6%	40,4%	
Dienstleistungen (tertiär)	64,1%	62,4%	59,0%	49,7%	
Erwerbstätige	4.000	4 000	1.000	007	20.70/
Insgesamt Männer	1.293	1.202 640	1.039	997	29,7%
Frauen	688 605	562	606 433	617 380	11,5% 59,2%
Arbeitslose	605	302	433	300	39,270
Insgesamt	29	59	59	61	-52.5%
Männer	16	32	33	35	-54,3%
Frauen	13	27	26	26	-50,0%
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt	10	21	20	20	-50,070
Unselbständig Beschäftigte	1.102	1.019	917	846	30,3%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	166	164	122	151	9,9%
Temporär von der Arbeit abwesend*	25	19			-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer					
Unselbständig Beschäftigte	587	543	533	536	9,5%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	98	96	73	81	21,0%
Temporär von der Arbeit abwesend*	3	1	-		-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen					
Unselbständig Beschäftigte	515	476	384	310	66,1%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	68	68	49	70	-2,9%
Temporär von der Arbeit abwesend* Pendeltätigkeit	22	18	-		-
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	1.268	1.183	1.015	981	29,3%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	565	542	346	414	36,5%
Gemeinde-Einpendler	321	297	158	184	74,5%
Gemeinde-Auspendler	1.024	938	827	751	36,4%
Pendlersaldo	-703	-641	-669	-567	
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	56,8%	54,8%	45,7%	44,4%	
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	80,8%	79,3%	81,5%	76,6%	
Lebensunterhalt	0.50				
Erwerbstätige	1.293	1.202	1.039	997	29,7%
Arbeitslose	29	59	59	61	-52,5%
Kinder, Schüler und Studenten	436	450	474	483	-9,7%
Haushaltsführende Personen*	-		221	267	
Pensionisten, Rentner	576	536	452	392	46,9%
Sonstige*	153	182	18	32	
* kein Vergleich der Registerzählung mit Volkszählung möglich					

Tabelle 8 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsstätten in Krottendorf-Gaisfeld auf Basis der Registerzählung 2011 der Statistik Austria.

			Arbeits	stätten²			Beschäftigte ³		
ÖNACE 2008		Da	von mit	unselbst. I	Beschäftigt	en		Darunter	
	Insg.	0 - 4	5 - 19	20 - 99	100 - 250	250 und mehr	Insg.	unselbst. Beschäftigte	
Insgesamt	187	158	26	SW 3	-	-	615	438	
A Land- und Forstwirtschaft	56	56	-	-	-	-	88	7	
B Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-	
C Herstellung von Waren	18	13	SW 4	SW 1	-	-	90	78	
D Energieversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	SW 1	SW 1	-	-	-	-	SW 1	-	
F Bau	21	14	7	-	-	-	102	88	
G Handel	21	15	6	-	-	-	80	64	
H Verkehr	SW 5	SW 4	SW 1	-	-	-	12	8	
I Beherbergung und Gastronomie	9	8	SW 1	-	-	-	24	17	
J Information und Kommunikation	SW 4	SW 4	-	-	-	-	SW 4	-	
K Finanz- und Versicherungsleistungen	6	SW 4	SW 2	-	-	-	15	11	
L Grundstücks- und Wohnungswesen	8	8	-	-	-	-	8	SW 1	
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	12	12	-	-	-	-	17	SW 5	
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	SW 3	SW 3	-	-	-	-	SW 5	SW 3	
O Öffentliche Verwaltung	SW 2	-	SW 2	-	-	-	15	15	
P Erziehung und Unterricht	SW 4	SW 3	-	SW 1	-	-	35	33	
Q Gesundheits- und Sozialwesen	12	8	SW 3	SW 1	-	-	113	107	
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 1	SW 1	-	-	-	-	SW 2	SW 1	
S Sonst. Dienstleistungen	SW 4	SW 4	-	-	-	-	SW 4	-	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

					Beschäftigte ³		
	ÖNACE 2008	Arbeits- stätten ²	selbständig beschäftigt	Angestellte/ Beamte	Arbeiter	Lehrlinge	Insgesamt
In	sgesamt	187	177	221	201	16	615
Α	Land- und Forstwirtschaft	56	81	SW 1	6		88
В	Bergbau	-	-	-	-	-	-
С	Herstellung von Waren	18	12	16	59	SW 3	90
D	Energieversorgung	-	-	-	-	-	-
Ε	Wasserversorgung und Abfallentsorgung	SW 1	SW 1	-	-	-	SW 1
F	Bau	21	14	15	63	10	102
G	Handel	21	16	35	26	SW 3	80
Н	Verkehr	SW 5	SW 4	SW 3	SW 5	-	12
1	Beherbergung und Gastronomie	9	7	-	17	-	24
J	Information und Kommunikation	SW 4	SW 4	-	-	-	SW 4
K	Finanz- und Versicherungsleistungen	6	SW 4	8	SW 3	-	15
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	8	7	SW 1	-	-	8
M	Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	12	12	SW 4	SW 1	-	17
Ν	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	SW 3	SW 2	SW 1	SW 2	-	SW 5
0	Öffentliche Verwaltung	SW 2	-	11	SW 4	-	15
Р	Erziehung und Unterricht	SW 4	SW 2	24	9	-	35
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	12	6	102	SW 5	-	113
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	SW 1	SW 1	-	SW 1	-	SW 2
S	Sonst. Dienstleistungen	SW 4	SW 4	-	-	-	SW 4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

Tabelle 9 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)

3.4.2 Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft in Krottendorf-Gaisfeld sind gem. Statistik Austria 2018 62 Personen beschäftigt, das sind rund 4,7 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Zahl der Landwirte sinkt (Vergleich 1999-2010) kontinuierlich.

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN											
	Veränderung										
	2010	1999	absolut	in %							
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe											
Haupterwerbsbetriebe	30	33	-3	-9,1%							
Nebenerwerbsbetriebe	81	102	-21	-20,6%							
Bodennutzung (in ha)											
Gesamtfläche	1.198	1.248	-50	-4,0%							
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	557	613	-56	-9,2%							
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	612	610	2	0,3%							
Sonstige Fläche	30	25	5	19,6%							
Viehbestand											
Rinder	616	696	-80	-11,5%							
Schweine	547	847	-300	-35,4%							
Geflügel	3.472	1.217	2.255	185,3%							

Tabelle 10 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe

Die beschäftigungsstärksten Branchen im Sachgüterbereich sind die Herstellung von Waren sowie der Bau. In der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld arbeiten rund 31,2 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) im sekundären Sektor.

3.4.4 Dienstleistungen

Im tertiären Sektor in Krottendorf-Gaisfeld sind rund 64,1 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) tätig.

Der Dienstleistungsanteil verzeichnet eine steigende Tendenz.

Die beschäftigungsstärksten Branchen im tertiären Sektor sind der Zweig "Handel" (212 Erwerbspersonen) und "Gesundheits- und Sozialwesen" (125 Erwerbspersonen). Im tertiären Sektor überwiegen Kleinbetriebe mit weniger als 5 Beschäftigten (Arbeitsstättenzählung 2011).

3.4.5 Tourismus

Krottendorf-Gaisfeld liegt unmittelbar am Beginn der Schilcherweinstraße. Die Veredelung der Traube des Blauen Wildbachers spielt bei Weinbauern und Buschenschänken eine wichtige Rolle.

Durch die ideale Lage wird hier in Krottendorf-Gaisfeld auf einem Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen Weinbau betrieben. An erster Stelle steht die Rebsorte Blauer Wildbacher, die zum bekannten Schilcher veredelt wird. Diesen edlen Rebensaft sind in den Buschenschänken erhältlich.

Wer es lieber sportlicher mag, kann mit dem Fahrrad die Gegend erkunden oder eine Wanderung auf den Wartenstein – mit 803 m einer der höchsten Punkte der Gemeinde – in Angriff nehmen, um dort die Aussicht über das Tal zu genießen.

3.4.6 Klar!-Region

Seit Mai 2021 bildet die Kleinregion Mittleres Kainachtal (Gemeinden Krottendorf-Gaisfeld, Ligist, Mooskirchen, Söding-Sankt Johann und Stallhofen) gemeinsam mit der Gemeinde Geistthal-Södingberg die "KLAR! Mittleres Kainachtal". Der Verein Wirtschaftsoffensive – WOF ist Träger des Projektes, das aus Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert und im Rahmen des Programms "KLAR! – Klimawandel-Anpassungsmodellregionen" durchgeführt wird.

Mit dem mehrstufigen Programm "Klimawandel-Anpassungsmodellregionen (KLAR)" möchte der Klima- und Energiefonds Gemeinden und Regionen unterstützen sich auf die Zukunft vorzubereiten, eine bestmögliche Anpassung an die Herausforderungen und Chancen des Klimawandels zu ermöglichen und mögliche Nachteile weitestgehend zu minimieren. Besonders wichtig für den Erfolg einer KLAR! ist, neben der breiten Akzeptanz durch die Bevölkerung, die Verankerung in der Modellregion und die Zusammenarbeit mit regionalen Akteurlnnen und Institutionen, die auch bereits in die Erstellung des detaillierten Anpassungskonzeptes einbezogen werden. Dieses wird in der Phase 1 des Programms partizipativ erarbeitet und dient als Basis für die weiteren Schritte. Im regionalen Anpassungskonzept erarbeiten die 6 Gemeinden 10 konkrete Anpassungsmaßnahmen an die Herausforderungen aber auch Chancen des Klimawandels. Besonders wichtig ist es Fehlanpassungen zu vermeiden und die Praxis einer guten Anpassung in der Region zu verankern.

3.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.5.1 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in allen Ortsteilen über einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde. Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld ist Mitglied des Abwasserverbandes Mittleres Kainachtal mit Södingtal. Der Abwasserverband hat noch 6.000 EGW frei. Die Verbandskläranlage ist auf 38.000 EGW ausgebaut und die VKA-Söding kann noch auf 57.000 EGW erweitert werden. Mit Stand 01.03.2022 hat die Gemeinde 2.467 Einwohner. Eine ausreichende Abwasserentsorgung ist somit auch für die künftige Siedlungsentwicklung gesichert.

3.5.2 öffentliche Gebäude

Die öffentlichen Gebäude werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

3.5.3 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen

Die im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan festgelegten Vorrangzonen und Eignungszonen bzw. Sondernutzungen im Freiland dienen der Erholung und Freizeitbetätigung der Bevölkerung der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld.

3.5.4 Wasserbetrieb

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt überwiegend über einen Anschluss an das öffentliche Netz der Gemeinde. Für die Trinkwasserversorgung ist die Gemeinde tw. selbst zuständig. Die Gemeinde ist Mitglied des Wasserverbandes Söding-Lieboch. Laut Angaben der Gemeinde stehen noch ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Seitens des Wasserverbandes gibt es keine Begrenzungsvorgaben.

3.6 VERKEHR

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld liegt westlich der Landeshauptstadt Graz und ist verkehrstechnisch gut erreichbar.

Mit dem Auto liegt Krottendorf-Gaisfeld zwischen der Bezirkshauptstadt Voitsberg und dem Autobahnzubringer bei Mooskirchen an der B70.

3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV):

Die wichtigsten Verkehrsträger im Gemeindegebiet sind:

VERKEHRSTRÄGER	DTV 2014	LKW (in %)	DTV 2016	LKW (in %)	DTV 2019	LKW (in %)
B70 – südl. Gemeindegrenze bis Kreisverkehr	17.600	8	18.000	7	18.900	5
B70 – Kreisverkehr Krotten- dorf bis Kreisverkehr Gaisfeld	11.500	10	18.700	7	19.600	2
B70 – Kreisverkehr bis nördl. Gemeindegrenze	18.400	7	17.800	7	18.700	5
P70	6.200	2	-	-	-	-
L316 - Kreisverkehr B70 bis P70	6.000	2	5.000	5	5.300	4
L316 – Kreisverkehr P70 bis Gemeindegrenze	8.000	3	5.000	5	5.300	4
L348	1.600	3	1.400	5	1.500	4

Tabelle 11 – JDTV-Werte 2014- 2019⁴ (digit. Atlas Stmk.)

-

Quelle: Digit. Atlas Steiermark, Abfragedatum v. 30.07.2021

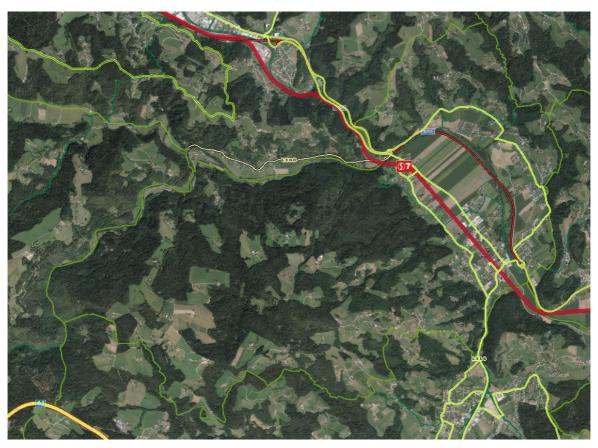


Abbildung 23 - Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 30.07.2021 (unmaßstäblich)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

• Aufgrund des insgesamt stetig wachsenden Verkehrsaufkommens kann es zu teilweisen Überschreitungen der Planungsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Die Prüfung der Lärmsituation ist daher im jeweiligen Anlassfall erforderlich.

3.6.2 Öffentlicher Verkehr (ÖV):

Lokaler/Regionaler Öffentlicher Verkehr (ÖPNV):

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld ist durch ein Netz von Haltestellen des ÖPNV durchzogen (Gelbe Punkte in nachfolgender Darstellung).

U.a. verkehren die Buslinien 700, 703 bzw. 720 zwischen Graz und Voitsberg.

Weiters verläuft durch das Gemeindegebiet von Krottendorf-Gaisfeld das Bahnnetz der S7 der GKB (Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH) und gewährleistet eine zusätzliche Anbindung in Richtung Graz bzw. Köflach (Stundentakt).



Abbildung 24 - Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

4.1 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ SUP-PRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idgF, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Steirischer Zentralraum und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage des bisher geltenden Siedlungsleitbildes, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan (im Anhang) dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen aufgelistet.

4.1.1 Vergleich mit dem Siedlungsleitbild Nr. 3.00

Das bisher geltende Siedlungsleitbild der Gemeinde beinhaltet großteils siedlungspolitisch akkordierte Zielsetzungen für die langfristig ausgerichtete und planmäßige Siedlungsentwicklung.

Diese Zielsetzungen wurden im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes auf Grund tw. geänderter Planungsvoraussetzungen (z.B. REPRO Neu) überarbeitet und machen teilweise auch Änderungen der bisherigen Entwicklungspotenziale und Entwicklungsgrenzen in den einzelnen Siedlungsbereichen erforderlich.

Für die bisher nicht näher definierten Räume werden entsprechend dem Stand der Technik Gebiete mit baulicher Entwicklung und die diesbezüglichen Entwicklungsgrenzen überarbeitet und somit an die geltende Planzeichenverordnung (2016) angepasst.

Die relevanten Änderungen werden nachfolgend gesondert beschrieben und begründet.

4.1.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. LR, ABT13 idF 2. Auflage vom September 2011) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

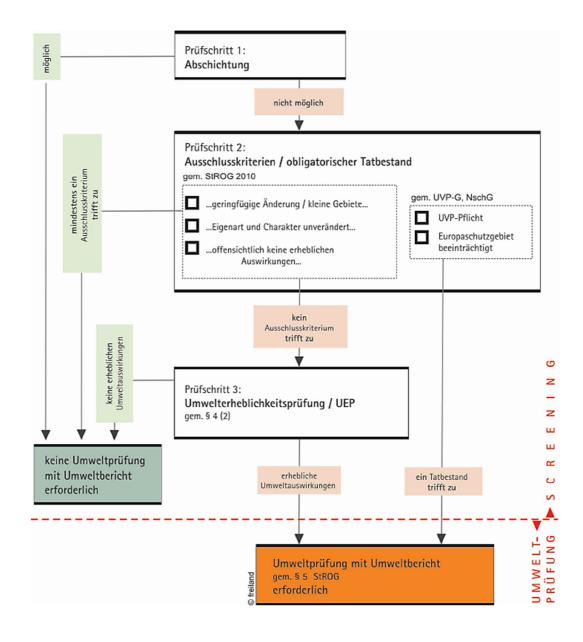


Abbildung 25 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)

4.2 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.2.1 Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum:

Mit 16.07.2016 ist das neue Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Steirischer Zentralraum (REPRO 2016) in Kraft getreten.

Siedlungsschwerpunkt:

Aufgrund der guten Ausstattung mit zentralörtlichen Diensten und Einrichtungen ist der Hauptort Krottendorf der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld als Siedlungsschwerpunkt im geltenden REPRO Steirischer Zentralraum festgelegt.

Vorrangzonen:

Die bisher im Gemeindegebiet festgelegten Vorrangzonen für <u>Landwirtschaft</u> werden gem. Regionalem Entwicklungsprogramm übernommen und auf eindeutige räumliche Zäsuren hin angepasst.

Änderung der Teilraumbestimmungen:

Im § 3 des Wortlautes zum REPRO Steirischer Zentralraum wurden die Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume geändert und werden diese Änderungen im Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 übernommen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Teilraum "Außeralpines Hügelland" sowie das "Grünlandgeprägte Bergland". Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Steirischer Zentralraum sind nunmehr Baulanderweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig, wobei der Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO (Krottendorf inkl. Unteres Kleingaisfeld) und der festgelegte Örtlichen Siedlungsschwerpunkte (Gaisfeld), somit ausgenommen sind. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Steirischer Zentralraum maßgeblich. Aus diesem Grunde wird im Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 4.00 das bestehende bebaute Bauland mit Stichtag 16.07.2016 für die betroffenen Ortsteile näher dargestellt.

4.2.2 Stmk. Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBI. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Revision des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016.

4.2.3 Bauwunschabfrage

Im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 wurde ergänzend zu der bereits im Jahr 2009 durchgeführten Bauwunschabfrage in der Zeit von 01.08.2020 bis 30.09.2020 eine weitere Bauwunschabfrage durch weitestgehende Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt.

Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 im Entwicklungsplan fachlich wie rechtlich diskutiert, beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

4.2.4 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte

Im Zuge der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 wurde im Juli 2018 eine Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt und die Entwicklungsgrenzen an die aktuelle Gewässerkarte angepasst.

4.2.5 Stmk. Raumordnungsgesetz

Im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wurden die Bestimmungen der Legaldefinition für Industrie- bzw. Gewerbegebiete dahingehend geändert, dass nach neuer Rechtsgrundlage innerhalb von Industrie- bzw. Gewerbegebieten die Errichtung oder Erweiterung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nicht mehr zulässig ist.

4.3 NEUFESTLEGUNGEN DER ZIELE UND MASSNAHMEN

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der Gemeinde wurden auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und auf Basis der angestrebten Struktur des Gemeindegebietes neu ausgerichtet und festgelegt. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche an die Gemeindestruktur näher dargelegt, analysiert, siedlungspolitisch beurteilt und entsprechend angepasst.

4.4 BESTANDSANPASSUNGEN

Kleinräumige Bestandsanpassungen werden aufgrund von unterschiedlichen Planungsständen (unterschiedliche Zeithorizonte der Erstellung der Planungsinstrumente der Gemeinde oder aktueller, digitaler Plangrundlagen (DKM, digitale Geländemodelle, usw.) sowie erforderlicher Richtigstellungen von Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlichen, bestehenden Nutzung vor Ort im Rahmen der Bestandsaufnahme begründet.

4.5 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ BEGRÜNDUNG U. ERLÄUTERUNG/ SUP-PRÜFUNG

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, Anpassung an die gelt. Planzeichenverordnung, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im neuen StROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie Funktionsbereichen insbesondere durch teilweise Neudefinitionen im Entwicklungsplan. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Zuge der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 4.00. Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld - Differenzliste

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Siedlungsleitbild Nr. 3.00 zum Entwicklungsplan 4.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. "Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung" (FA 13B, 2. Auflage / April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich. Die nachfolgende Auflistung erfolgt alphabetisch nach den Namen der Katastralgemeinden (Gaisfeld, Gasselberg und Krottendorf).

Nir I 0 0		Ända	vrupa dor			Prüfkriterien		
Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Sied Entw	erung der dlungs-/ ricklungs- enzen	raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	geringfügige Änderung/ kleine Gebiete	Eigenart/ Charak- ter unver-	keine erheblichen Auswirkun-	Umwelt- prüfung (UP) erfor- derlich
		Inner- halb	außerhalb		< 3.000m ²	ändert	gen	
KG Gass	selberg		l			Į.		
Gas1	Vorderer Gassel- berg		х	Neudefinition der Entwicklungsgrenzen entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen Nr. 1 (Bedarf) im südöstlichen Bereich bzw. Nr. 5 im Südwesten zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes. Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) im Süden (gesamt 0,06 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM. Festlegung einer rel. siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 im Südosten zur kurzfristigen Erweiterungsmöglichkeit bei Bedarf im Anschluss an bereits bebautes Bauland.	x	x	x	
Gas2	Vorderer Gassel- berg		х	Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf) im nordöstlichen Bereich und geringfügige Arrondierung (0,08 ha) des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) als Anpassung an die aktuelle DKM.	x	Х	X	
Gas3	Oberer Gassel- berg	Х		Rücknahme des bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (landwirtschaftl. gepr. Siedlungsgebiet) im Westen des Siedlungsbereiches im Ausmaß von 0,4 ha auf Grund dzt. mgl. Nutzungskonflikte zum best. tierhaltenden Betrieb. Festlegung einer absoluten siedlungspol. Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf für weichende Erben) im Anschluss an bebautes Bauland.		X	X	
Gas4	Oberer Gassel- berg	х		Kleinflächige Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (landwirtschaftl. gepr. Siedlungsgebiet) im Norden des Siedlungsbereiches im Ausmaß von 0,27 ha auf Grund des bestehenden Bedarfes unter Beibehaltung der Kompaktheit des Siedlungsbereiches. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 auf Grund der gegebenen Topographie.	X	x	X	

Gas5	Oberer Gassel- berg	х		Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "Wohnen" wird in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" auf Grund bestehender tierhaltender Betriebe umgewandelt (Hintanhalten von Nutzungskonflikten). Entlang des Waldrandes im Nordosten erfolgt die Festlegung einer naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 und eine kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales um 0,17 ha.		x	X	
Gas6	Oberer Gassel- berg			Neudefinition der Entwicklungsgrenzen entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 auf Grund des bestehenden Waldes.		х	Х	
Gas7	Oberer Gassel- berg			Neudefinition der Entwicklungsgrenzen entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 auf Grund der gegebenen Topographie.		х	х	
Gas8	Oberer Gassel- berg	х		Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales um 0,8 ha im Südosten auf Grund der gegebenen Topographie. Neudefinition der Entwicklungsgrenzen entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 auf Grund der gegebenen Topographie. Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "Wohnen" wird in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" auf Grund gegebener landwirtschaftlicher Prägung (Teilraumabstimmung) umgewandelt.		х	х	
Gas9	Oberer Gassel- berg		х	Geringfügige Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (landwirtschaftl. gepr. Siedlungsgebiet) im Süden des Siedlungsbereiches im Ausmaß von 0,02 ha auf Grund des bestehenden Bedarfes bzw. zur besseren Ausnutzung der Grundstücksfläche unter Beibehaltung der Kompaktheit des Siedlungsbereiches. Geringfügige Rücknahme des Entwicklungspotenziales im Südwesten (0,03) als Anpassung an die aktuelle DKM. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 auf Grund der gegebenen Topographie.		х	х	
Gas10	Eichner Siedlung		х	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) im Westen (0,07 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM und Neudefinition der Entwicklungsgrenzen entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf) bzw. absoluten naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Topografie).	х	х	х	
Gas11	Eichner Siedlung			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).		х	х	
Gas12	Eichner Siedlung	х		Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "Wohnen" wird in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" auf Grund des bestehenden tierhaltenden Betriebes (Teilraumabstimmung) zur Vermeidung von Nutzungskonflikten umgewandelt. Neudefinition der Entwicklungsgrenzen entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen Nr. 3 (Topografie) und Nr. 2 (Wald).		х	х	

Gas13	Eichner Siedlung	х	Kleinflächige Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (landwirtschaftl. gepr. Siedlungsgebiet) im Südosten des Siedlungsbereiches im Ausmaß von 0,26 ha als Abrundung bzw. auf Grund des Bedarfes. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes).	х	х	х	
Gas14	Eichner Siedlung	х	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) im Süden (0,07 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 4 im Süden zur Erhaltung ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen (Grünraumelemente).	х	х	х	
Gas15	Oberes Kleingais- feld		Großflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales um 2,09 ha auf Grund bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zur Vermeidung von Nutzungskonflikten. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf) bzw. einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald).		х	х	
Gas16	Oberes Kleingais- feld		Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales um 0,19 ha. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 auf Grund gegebener Topografie.		х	х	
Gas17	Oberes Kleingais- feld		Großflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales im Gesamtausmaß von 0,68 ha. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 auf Grund gegebener Topografie.		х	х	
Gas18	Oberes Kleingais- feld	х	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) im Norden (0,03 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 4 zur Meidung von Nutzungskonflikten.		х	х	

		Änd	aring of day			Prüfkriterien		
Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Sie Entw	erung der dlungs-/ vicklungs- renzen	raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	geringfügige Änderung/ kleine Gebiete	Eigenart/ Charak- ter unver-	keine erheblichen Auswirkun-	Umwelt- prüfung (UP) erfor- derlich
		Inner- halb	außerhalb		< 3.000m ²	ändert	gen	
KG Gais	<u>sfeld</u>							
Kg1	Oberes Kleingais- feld	х		Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "Wohnen" wird in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" auf Grund des bestehenden tierhaltenden Betriebes (Teilraumabstimmung) zur Vermeidung von künftig zu erwartenden Nutzungskonflikten umgewandelt.		Х	х	
Kg2	Oberes Kleingais- feld			Großflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales um 2,09 ha auf Grund bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zur Vermeidung von Nutzungskonflikten. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).		X	х	
Kg3	Oberes Kleingais- feld		х	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) im Norden (0,06 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM.	Х	х	Х	
Kg4	Oberes Kleingais- feld			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.		Х	X	
Kg5	Oberes Kleingais- feld			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 zur Freihaltung des Uferstreifens zum Gewässer.		х	Х	
Kg6	Oberes Kleingais- feld			Kleinflächige Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (Wohnen) im Ausmaß von 0,32 ha auf Grund des bestehenden Bedarfes unter Beibehaltung der Kompaktheit des Siedlungsbereiches. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 zur Freihaltung des Uferstreifens zum Gewässer bzw. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf). Im SLB 3.0 wurde kein definitiver Ausschluss der Entwicklung festgelegt.		х	x	
Kg7	Oberes/Mittleres Kleingaisfeld			Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales um 0,24 ha im Süden. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 als Bedarfsgrenze.		х	х	
Kg8	Oberes/Mittleres Kleingaisfeld		х	Geringfügige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales um 0,04 ha bzw. geringfügige Arrondierung um 0,1 ha als Anpassung an die aktuelle DKM und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 zur Freihaltung des Uferstreifens zum Gewässer.	x	x	х	

Kg9	Oberes/Mittleres Kleingaisfeld		х	Kleinflächige Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (Wohnen) im Ausmaß von 0,25 ha auf Grund des bestehenden Bedarfes unter Beibehaltung der Kompaktheit des Siedlungsbereiches. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Ortsund Landschaftsbildes).	х	х	х	
Kg10	Oberes/Mittleres Kleingaisfeld			Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales um 0,4 ha. Keine Erweiterung mehr erwünscht.		х	Х	
Mkg1	<u>Mittleres Klein-</u> gaisfeld			Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald).		х	Х	
Mkg2	<u>Mittleres Klein-</u> gaisfeld			Festlegung absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald).		х	Х	
Mkg3	<u>Mittleres Klein-</u> gaisfeld		X	Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (Wohnen) im Ausmaß von 0,63 ha in einem Siedlungsbereich mit hoher prioritärer Entwicklung auf Grund des bestehenden Bedarfes unter Beibehaltung der Kompaktheit des Siedlungsbereiches. Erweiterung in Anschluss an überwiegend bereits bebautem Bauland ohne Nutzungskonflikte durch Lärm bzw. Hochwasser. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.				
Mkg4	<u>Mittleres Klein-</u> g <u>aisfeld</u>	х		Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "Wohnen" wird in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" auf Grund der bestehenden tierhaltenden Betriebe (Teilraumabstimmung) zur Vermeidung von künftig zu erwartenden Nutzungskonflikten umgewandelt.		х	х	
Mkg5	Mittleres Klein- gaisfeld	х		Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Reitsport im öffentlichen Interesse in Standortgunst auf Grund tw. bereits bestehender Nutzung bei gleichzeitiger Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales im Ausmaß von 0,56 ha.		х	х	
Mkg6	Mittleres Klein- gaisfeld			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.		х	Х	
Mkg7	<u>Mittleres Klein-</u> g <u>aisfeld</u>		Х	Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald). Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) im Osten (0,03 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM.	Х	х	х	
Mkg8	<u>Mittleres Klein-</u> g <u>aisfeld</u>		Х	Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf). Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,21 ha bzw. 0,12 ha als Anpassung an die aktuelle DKM.	Х	х	x	
Mkg9	<u>Mittleres Klein-</u> gaisfeld	х		Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Verkehrsfläche (Parkplatz) als Übernahme aus dem FWP 3.00.	Х	х	Х	
Mkg10	<u>Mittleres Klein-</u> gaisfeld		Х	Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Gewässer). Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,02 ha als Anpassung an die aktuelle DKM.	Х	х	x	

Mkg11	<u>Mittleres Klein-</u> gaisfeld	x	Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Gewässer). Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen (0,18 ha) zur Hintanhaltung von Konflikten (Abstand zu bestehenden Teichen. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf bei überwiegender Konsumation).	x	х	x	
Mkg12	<u>Mittleres Klein-</u> g <u>aisfeld</u>	Х	Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,04 ha als Anpassung an die aktuelle DKM.	Х	х	Х	
Ukg1	<u>Unteres Kleingais-</u> <u>feld</u>		Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf) bzw. einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald).		х	Х	
Ukg2	<u>Unteres Kleingais-</u> <u>feld</u>	х	Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,05 ha als Anpassung an die aktuelle DKM.	Х	х	Х	
Ukg3	Unteres Kleingais- feld		Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Immission) und kleinflächige Rücknahme von bestehendem Entwicklungspotenzial für Wohnen im Ausmaß von 0,47 ha zur Vermeidung von Nutzungskonflikten (Lärm B 70).		х	х	
Ukg4	Unteres Kleingais- feld	х	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,04 ha im Süden bzw. 0,11 ha im Südosten als Anpassung an die aktuelle DKM bzw. geringfügige Arrondierung.	Х	х	Х	
Gai1	<u>Gaisfeld</u>		Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Ballsport im öffentlichen Interesse auf Grund bereits bestehender Nutzung und Übernahme aus dem FWP 3.00. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).		х	х	
Gai2	<u>Gaisfeld</u>		Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen in Verbindung mit K2 (gesamt 4,5 ha). Festlegung einer relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Konsumation der Bauplatztiefe bei Entfall des blauen Vorbehaltsbereiches bzw. Hochwasserfreistellung).		х	х	
Gai3	<u>Gaisfeld</u>		Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen (0,21 ha) und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 zur Einhaltung des Uferstreifens zum bestehenden Gewässergraben.		х	х	
Gai4	<u>Gaisfeld</u>		Großflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen (1,32 ha) auf Grund der Lage innerhalb des blauen Vorbehaltsbereiches und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens).		х	х	

		1			1	1		
Gai5	<u>Gaisfeld</u>			Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen (0,46 ha) auf Grund des errichteten Hochwasserrückhaltebeckens (tw. Entfall des blauen Vorbehaltsbereiches (siehe Schreiben der BBL)) und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Abstand zu HWR-Becken bzw. zur Gelben Gefahrenzone) zur Vermeidung von Nutzungskonflik-		x	х	
				ten.				
Gai6	<u>Gaisfeld</u>		х	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,08 ha als Anpassung an die aktuelle DKM und Festlegung einer absoluten siedlungspol. Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Nutzungskonflikt Bahn).	х	х	х	
Gai7	<u>Gaisfeld</u>	х	x	Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen um 0,06 ha - Anpassung an den bestehenden Parkplatz gem. FWP 3.00. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 aus Gründen der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes. Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (landwirtschaftlich gepr. Siedlungsgebiete) um 0,05 ha als Anpassung an die aktuelle DKM.		x	х	
Gai8	<u>Gaisfeld</u>		х	Kleinflächige Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (landwirtschaftlich gepr. Siedlungsgebiete) im örtlichen Siedlungsschwerpunkt im Ausmaß von 0,19 ha westlich bzw. 0,31 ha östlich der Bahn auf Grund des bestehenden Bedarfes unter Beibehaltung der Kompaktheit des Siedlungsbereiches. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf) im Osten bzw. Festlegung einer absoluten siedlungspol. Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonfl.) westlich der Bahn.		х	х	
Gai9	<u>Gaisfeld</u>	х	х	Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "Wohnen" wird in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" auf Grund der bestehenden tierhaltenden Betriebe (Teilraumabstimmung) zur Vermeidung von künftig zu erwartenden Nutzungskonflikten umgewandelt. Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (landwirtschaftlich gepr. Siedlungsgebiete) im Westen um 0,1 ha als Anpassung an die aktuelle DKM.	х	х	х	
Gai10	<u>Gaisfeld</u>		x	Kleinflächige Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (landwirtschaftlich gepr. Siedlungsgebiete) im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Gaisfeld im Ausmaß von 0,15 ha – Darstellung des bestehenden Gebietes mit baulicher Entwicklung als Übernahme des bereits bestehenden Baulandes im FWP 3.00. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten bzw. relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Einhalten des Uferstreifen, Hochwasser).	Х	х	х	

Gai11	<u>Gaisfeld</u>	х	Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (landwirtschaftlich gepr. Siedlungsgebiete) im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Gaisfeld im Ausmaß von 0,62 ha. Großteils Aufnahme von bereits bestehendem bebautem Gebiet und Möglichkeit zur bedarfsgerechten Erweiterung. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO bzw. Festlegung einer absoluten bzw. relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Uferstreifen bzw. Hochwasser). Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (landwirtschaftlich gepr. Siedlungsgebiete) um 0,02 ha bzw. 0,04 als Anpassung an die aktuelle DKM.	х	x	
Gai12	<u>Gaisfeld</u>	х	Geringfügige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,01 ha als Anpassung an die aktuelle DKM und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald). Kleinflächige Erweiterung eines bestehenden Gebietes für bauliche Entwicklung (Wohnen) im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Gaisfeld im Ausmaß von 0,33 ha zur Bedarfsdeckung. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.	X	x	

		Änderung der			Prüfkriterien		
Nr.	Siedlungsge- biet/ Ortsteil	Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen Innerhalb außerhall	raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m²	Eigenart/ Charak- ter unver- ändert	keine erheblichen Auswirkun- gen	Umwelt- prüfung (UP) erfor- derlich
VC V-	attan da uf	illileillaib außeillaii					
<u>NG NI</u>	<u>ottendorf</u>	T T	Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen (0,53 ha)		I		
K1	Gaisfeld Süd		auf Grund der Lage innerhalb der Gelben und tw. Lage innerhalb der Roten Gefahrenzone für Wildbach. Festlegung von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens zu Forstbauerbach) und Nr. 2 (Wald) bzw. einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes		х	х	
K2	Krottendorf		Großflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen in Verbindung mit K2 (gesamt 4,5 ha). Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 und 3 (Freihalten des Uferstreifens, bzw. Hochwasser)		х	х	
КЗ	Krottendorf	х	Geringfügige Arrondierungen des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,07 ha, 0,03 ha und 0,02 ha als Anpassungen an die aktuelle DKM und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens) bzw. einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.		х	х	
K4	Krottendorf		Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen (0,21 ha) und Festlegung von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens) und Nr. 2 (Wald).		х	х	
K5	Krottendorf	х	Kleinflächige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,16 ha als Anpassung an die aktuelle DKM und bei bestehendem Bedarf im Siedlungsschwerpunkt Krottendorf. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens).	х	х	х	
К6	Krottendorf	х	Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "Industrie und Gewerbe" wird mit einem Gebiet mit baulicher Entwicklung "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" überlagert. Aufnahme des bestehenden Wohngebäudebestandes ins Bauland (Teilraumabstimmung).		х	х	
К7	Krottendorf		Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten – Bahn).		х	Х	
К8	Krottendorf		Großflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen (1,08 ha) auf Grund der Lage innerhalb des blauen Vorbehaltsbereiches und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Hochwasser).		х	х	

К9	Krottendorf			Großflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für Wohnen (1,97 ha) auf Grund der tw. Lage innerhalb der Gelben Gefahrenzone für Wildbach bzw. geplante Freihaltung für die Wasserwirtschaft und Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Hochwasser) bzw. einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes).		х	x	
K10	<u>Krottendorf</u>		х	Kleinflächige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,17 ha als Anpassung an die aktuelle DKM und bestehendem Bedarf im Siedlungsschwerpunkt Krottendorf. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald) bzw. einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).	x	х	x	
K11	Krottendorf	х		Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" wird in zentraler Lage des Siedlungsschwerpunktes Krottendorf mit einem Gebiet mit baulicher Entwicklung "Zentrum" überlagert, zur Sicherstellung der bestehenden und zukünftigen Zentrumsfunktion.		х	x	
K12	Krottendorf			Kleinflächige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales für "Zentrumsfunktion" um 0,27 ha. Korrektur des SLB 3.00 im Bereich der Bahntrasse. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 4 (Nutzungskonflikt zur Bahn):		х	х	
K13	Krottendorf			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Straße).		х	х	
K14	Krottendorf			Festlegung einer relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Hochwasser) bzw. einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).		х	Х	
K15	Krottendorf			Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald) bzw. Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens).		х	х	
K16	Krottendorf		х	Kleinflächige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Industrie und Gewerbe) um 0,19 ha als Anpassung an den FWP 3.00 bzw. bereits bebautem Bereich. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald) bzw. Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens).	х	х	x	
K17	Krottendorf	х	х	Kleinflächige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Industrie und Gewerbe) um 0,2 ha auf Grund des Bedarfes der Betriebserweiterung im öffentlichen Interesse. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald) bzw. Nr. 1 (Freihalten des Uferstreifens).	Х	х	x	
K18	Koitzsiedlung		х	Kleinflächige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,01 ha als Anpassung an die aktuelle DKM. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald) bzw. Nr. 3 (Topographie).	x	х	x	

K19	Wohngebiet an der Gemeinde- grenze zu Ligist	х	х	Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes. Geringfügige Rücknahme des Entwicklungspotenziales (0,03 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM. Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "Wohnen" wird in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" auf Grund der bestehenden tierhaltenden Betriebe (Teilraumabstimmung) zur Vermeidung von künftig zu erwartenden Nutzungskonflikten umgewandelt.	x	х	х	
K20	Wohngebiet an der Gemeinde- grenze zu Ligist			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.		х	Х	
K21	Östlich Krotten- dorfberg		х	Kleinflächige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete) um 0,25 ha zur Bedarfsdeckung im Anschluss an vollständig bebautes Bauland. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Topographie).	X	х	х	
K22	Östlich Krotten- dorfberg			Geringfügige Rücknahme des Entwicklungspotenziales (0,02 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Topographie).		х	х	
K23	Östlich Krotten- dorfberg			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf) unter Einhaltung der 20% Regelung gem. REPRO im topographisch geeigneten Bereich.		х	х	
K24	Krottendorfberg			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).		х	х	
K25	Krottendorfberg			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf). Geringfügige Rücknahme des Entwicklungspotenziales (0,02 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM.		х	х	
K26	Krottendorfberg			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).		х	Х	
K27	Krottendorfberg Süd			Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).		х	х	
K28	Krottendorfberg Süd			Geringfügige Rücknahme des Entwicklungspotenziales (0,04 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Topographie).		х	х	
K29	<u>Hermann-Sied-</u> <u>lun</u> g			Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone Parkplatz. Übernahme aus dem FWP.		х	Х	

K30	Hermann-Sied- lung		Х	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungspotenziales jeweils (0,04 ha) als Anpassung an die aktuelle DKM. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) bzw. einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald).	х	х	х	
K31	Hermann-Sied- lung		Х	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungspotenziales um 0,12 ha als Anpassung an die aktuelle DKM. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) bzw. einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald).	х	х	х	
K32	Lorisiedlung		Х	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungspotenziales um 0,02 ha als Anpassung an die aktuelle DKM. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf) bzw. einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald).	х	х	х	
K33	Lorisiedlung		Х	Geringfügige Arrondierung des Entwicklungspotenziales um 0,02 ha als Anpassung an die aktuelle DKM bzw. kleinflächige Erweiterung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung für "Wohnen" zur Bedarfsdeckung in topografisch geeigneter Lage. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 3 (Topografie).	х	х	х	
K34	Lorisiedlung			Geringfügige Arrondierung des Entwicklungspotenziales um 0,06 ha als Anpassung an die aktuelle DKM. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf) bzw. einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 (Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes).	х	х	х	
K35	Kleinstrunz		х	Kleinflächige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,39 ha zur Bedarfsdeckung im Anschluss an vollständig bebautes Bauland und Aufnahme des Gebäudebestandes. Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 5 zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.		х	х	
K36	Kleinstrunz		Х	Kleinflächige Arrondierung des Entwicklungspotenziales um 0,13 ha als Anpassung an die aktuelle DKM bzw. Anpassung der Entwicklungsgrenze an das bestehende Bauland. Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald).	Х	х	Х	
K37	<u>Kleinstrunz</u>	х		Das Gebiet mit baulicher Entwicklung für "Wohnen" wird in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung "landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete" auf Grund des bestehenden tierhaltenden Betriebes (Teilraumabstimmung) zur Vermeidung von künftig zu erwartenden Nutzungskonflikten umgewandelt. Kleinflächige Rücknahme eines Entwicklungspotenziales für Wohnen auf Grund nicht gegebenen Bedarfes.		х	х	

K38	<u>Kleinstrunz</u>	Kleinflächige Arrondierung des bestehenden Gebietes baulicher Entwicklung (Wohnen) um 0,13 ha zur Bedarfsdeckung im Anschluss an bebautes Bauland und Aufnahme des Gebäudebestandes. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald)	х	х	х	
K39	Kleinstrunz	Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).		х	Х	
K40	Kleinstrunz	Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf).		х	х	
K41	Kleinstrunz	Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald). x Geringfügige Rücknahme des bestehenden Entwicklungspotenziales um 0,01 ha als Anpassung an die aktuelle DKM.		х	Х	
K42	Preschan-Sied- lung	Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald) bzw. einer relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Bedarf)		х	Х	
K43	<u>Trattner-Sied-</u> <u>lun</u> g	Neudefinition der Entwicklungsgrenze entsprechend der gelt. PZVO. Festlegung einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 2 (Wald).		х	х	
K44	WKA Arnstein	Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Wasserkraftanlage als Darstellung des Bestandes im Entwicklungsplan.		х	х	

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber dem bisher geltenden Siedlungsleitbild geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 (Umweltprüfung) durchgeführt. Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011).

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 Abs 2 StROG 2010 durch die Erfüllung oben genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 4.2/4.5 des Erläuterungsberichtes zum Örtlichen Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden). Ausgenommen davon ist der Änderungspunkt Ifde. Nr. Mkg 3 (Mittleres Kleingaisfeld) für den eine Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte und im nachfolgenden Kapitel 5.3 dokumentiert wird.

5.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ EUROPASCHUTZGEBIET/ ALPENKONVENTION

Durch die in der Differenzliste näher erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 idgF einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird kein Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen beeinträchtigt. Hinsichtlich der Bestimmungen der Alpenkonvention wird festgehalten, dass keine Widersprüche erzeugt werden. Die Checkliste wurde hinsichtlich Relevanz bzw. Beeinträchtigungen der 17 Zielsetzungen geprüft.

5.3 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

5.3.1 Einleitung

Wie in der Differenzliste dokumentiert wird, sind im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 4.00 für den Änderungspunkt Ifde. Nr. Mkg 3 gegenüber dem bisher geltenden Siedlungsleitbild keine Ausschlusskriterien zuordenbar. Für diese Änderung erfolgt daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Feststellung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß "Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung" (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) für die o.a. Änderungsbereiche abgehandelt. Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt: o = keine Verschlechterung, - = Verschlechterung, - = starke Verschlechterung. Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

5.3.2 Bewertung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach <u>nicht</u> geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch <u>kein</u> UVP-pflichtiger Tatbestand vor.

Des Weiteren liegt die Fläche <u>nicht</u> in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz⁵ (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß "Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung" (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:

- o = keine Verschlechterung
- = Verschlechterung
- -- = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

Änderungspunkt Mkg3 (Mittleres Kleingaisfeld)

Themen	Themencluster Mensch/Gesundheit						
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz				
Lärm und Erschütte- rungen	Mkg3	Aufgrund des Umgebungsbereiches mit den vorhandenen Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen kommt es zu keinen Verän- derungen der Bestandssituation.	0				
Luftbelastung und Klima	Mkg3	Die Gemeinde liegt innerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub ("Außeralpine Steiermark") gem. LGBI. Nr. 2/2012 idF LGBI. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Erweiterungsbereich ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Gemeinde einen ergänzenden Wohnstandort dar, der überwiegend außerhalb von Geruchsemissionen von Tierhaltungsbetrieben zu liegen kommt. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der umliegenden und der großflächig erhaltenden Waldflächen nicht gegeben.	O				

73

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBI. Nr. 697/1993.

Themen	cluster Me	ensch/Nutzungen	
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	Mkg3	Keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist überwiegend unbebaut und wird tw. forstwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über die nach Norden verlaufende Gemeindestraße gegeben.	0
	Mkg3	Basierend auf der Lage und dem überwiegend ebenen, bis leicht geneigtem Gelände ist der gegenständliche Änderungsbereich für eine zukünftige Wohn-Bebauung gut geeignet. Die geplante Änderung führt zu einem tw. Verlust von forstwirtschaftlich genutzten Flächen, für die konkrete Umsetzungsinteressen der Gemeinde im öffentlichen bzw. siedlungspolitischen Interesse bestehen. Der Änderungsbereich umfasst im Vergleich zum Gesamtraum	0
irtschaft		der forstwirtschaftlichen Flächen im Nahbereich nur eine geringfügige Fläche, welche auch keine hohe Bewertung der Bodenqualität aufweist.	
Land- und Forstwirtschaff		Aufgrund der relativen hohen Nachfrage an Wohngebietsflächen innerhalb des Ortsteiles und außerhalb von maßgeblichen Emissionen erscheint in der Abwägung der Verlust an forstwirtschaftlichen Flächen iVm der Schaffung von Bauplätzen von geringer Signifikanz für das gesamte Gemeindegebiet. Es werden durch die gegenständliche Festlegung von Bauland im Flächenwidmungsplan jedenfalls keine großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde. Zusammenfassend kommt es daher aufgrund der gegebenen Einfügung in den Umgebungsbereich zu keinen erheblichen Änderungen. Der neu festgelegte Entwicklungsbereich ist großflächig von Waldflächen umgeben. Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen.	

Themen	Themencluster Landschaft/Erholung					
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz			
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Mkg3	Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend Landschaftsbild kommt es zu einer Veränderung von tw. Waldfläche hin zu einer baulichen Nutzung im unmittelbaren Nahbereich von Bau-Beständen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da eine gewisse visuelle Vorbelastung vorliegt und es somit zu keiner Verschlechterung kommen wird. Es ist daher kein vollständig unberührtes Landschaftsbild vorhanden. Hingewiesen wird – ohne Berücksichtigung in der Bewertung – darauf, dass in nachfolgenden Verfahren einschränkende Festlegungen (Höhenentwicklung z.B. gem. § 18 Stmk. BauG oder iSd § 43 (4) Stmk. BauG) getroffen werden können, sodass eine landschaftsbildverträgliche Bebauung umgesetzt werden kann.	0			
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Mkg3	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor. Es liegen noch reichlich Waldflächen für Erholungssuchende im unmittelbaren Nahbereich vor.	0			

Themen	Themencluster Naturraum/Ökologie						
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz				
Pflanzen	Mkg3	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	0				
Tiere	Mkg3	Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt.	0				
Wald	Mkg3	Von der Änderung ist <u>eine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen, die gem. Waldentwicklungsplan keiner höherwertigen Nutzung unterliegt, sodass von keiner maßgeblichen Signifikanz auszugehen ist.	0				

Themen	Themencluster Ressourcen						
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz				
Boden und Altlasten	Mkg3	Am ggst. Standort befindet sich It. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener technischer Infrastrukturen liegt und somit den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich Orientierung an der bestehenden Infrastruktur und Entwicklung von innen nach außen entsprochen wird. Es erfolgt keine Ausdehnung des Baulandes in peripherer Lage unter Segmentierung von großen Ackerflächen, sondern wird bestehendes Bauland erweitert und es ist insgesamt von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes "Boden" auszugehen.	-				
Grund- und Oberflä- chenwässer	Mkg3	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	0				
Naturgewalten und geologische Risken	Mkg3	Keine Risken bekannt.	0				

Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP:

Für den geprüften Bereich Mkg3 kann bei allen fünf Themenclustern eine starke Verschlechterung der Umweltsituation ausgeschlossen werden.

Eine geringfügige Verschlechterung kann betreffend das Schutzgut "Ressourcen - Boden" in Bezug auf die bisherige land-/forstwirtschaftliche Nutzung und der zukünftigen Versiegelung dieser Flächen aufgrund anzunehmender Bebauung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themencluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen:

Die geplante Änderung der Fläche (0,63 ha), führt zu einem Verlust von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Änderungsbereich umfasst jedoch im Vergleich zum Gesamtraum der Waldflächen im Gemeindegebiet von Krottendorf-Gaisfeld bzw. sogar im Ortsteil Kleingaisfeld im direkten Anschluss nur eine geringfügige Fläche und ist als Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereiches, außerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen und überwiegend außerhalb von Emissionen aus der Tierhaltung, zu verstehen.

Der Bereich liegt außerhalb von bestehenden Emissionen der Landesstraße sowie Tierhaltungsbetrieben und ist somit als Wohnbauland zur planmäßigen Nachverdichtung des gegenständlichen Ortsteils besonders geeignet.

Durch die vorgesehene Festlegung als Entwicklungspotenzial bzw. Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen bzw. landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet im Örtlichen Entwicklungsplan bzw. im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld kann ein öffentliches Interesse bekundet und entsprechend nachgewiesen werden.

Es besteht zudem eine klare Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen und ist die planmäßige Arrondierung entlang von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, ...) gegenüber anderen peripheren Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist kein Umweltbericht zu erstellen.

Für die Örtliche Raumplanung bietet sich daher die Möglichkeit zur planmäßigen Baulanderweiterung in Übereinstimmung siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde Krottendorf Gaisfeld.

5.3.3 Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld liegt im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Aus diesem Grunde ist der Planungsleitfaden "Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung" (hrsg. vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13, Stand Sept. 2012) heranzuziehen. Im gegenständlichen Verfahren zur Revision kann daher auch kein Widerspruch zur Alpenkonvention einschließlich der weiteren Protokolle der Alpenkonvention abgeleitet werden.

5.4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DES SUP-SCREENINGS

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen starke Verschlechterungen in allen Bereichen <u>ausgeschlossen</u> werden können. Aus diesem Grunde sind auf Ebene des derzeitigen Planungsstandes insgesamt <u>keine</u> erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist somit <u>keine</u> darüberhinausgehende Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.

Diese unter Pkt. 5.3.2 näher angeführten Umwelterheblichkeitsprüfungen führen daher zum Ergebnis, dass bei der gegenständlichen Änderung mit der Ifden. Nr. Mkg3 relevante Verschlechterungen der Umweltsituation <u>ausgeschlossen</u> werden können. Das Screening (Prüfschritte 1 bis 3) ist somit abgeschlossen.

Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

6 BEILAGEN

Bestandsaufnahme (im pdf) Entwicklungsplan Differenzplan

 $Bearb.: Sc/Pa/HI $$ Pfad: L'\02 - Kunden\01 Steiermark\V0\Krottendorf-Gaisfeld\Gde\124FR18_Krottendorf-Gaisfeld_Revision 4.00\04 Auflageentwurf\Berichte Verordnung\0EK\20220317_124FR18_Sc_0EK400_Erlbericht.docx$

BESTANDSAUFNAHME (IM PDF)

BESTANDSAUFNAHME DER GEMEINDE KROTTENDORF-GAISFELD

lfde Nr.	Straße – Haus Nr.	Betriebsbezeichnung mit Inh. – Name und sonstige Besonderheit	Geschosse
1	Krottendorf 173	Billa	
2	Krottendorf 222	Raiffeisenbank, Dr. Johann Schröttner - Zahnarzt	
3	Krottendorf 161	Gemeindeamt, Post, Lebensladen, Gärtnerei Sonnleitner, Polizei, SOZ KOM – private Einrichtung für Kinder-	
		und Jugendhilfe	
4	Krottendorf 179a	Fleisch, Imbiss Gangl	
5	Krottendorf 179	Raum-Design Kollmitzer	
6	Krottendorf 161	Kaufhaus Nah & Frisch Wallner	
7		Bahnhof Krottendorf - Ligist	
8	Krottendorf 270	Freiw. Feuerwehr Krottendorf	
9	Krottendorf 219	Riegler Holzindustrie GmbH	
10	Krottendorf 221	Kulturhaus	
11	hinter Krottendorf 221	Bauhof / Altstoffsammelzentrum?	
12		Spielplatz, Volleyballplatz	
13	Krottendorf 155	Buchhaus GmbH	
14	Krottendorf 3	Gasthaus Riegler Dreimäderlhaus	
15	Krottendorf 361	Kiedl Advanced Cleaning	
16	Gaisfeld 6	Trafik Lorber	
17	Krottendorf 7	Rozinski Schneidermeisterin	
18	Krottendorf 8	Susanne Trost Photography, Schmidbauer Elektrotechnik	
19	Krottendorf 9	Fitness-Studio-Apollo	
20	Krottendorf 14b	Meisterbetrieb EH-Tech-Installations GmbH	
21	Krottendorf 314	Mrw Wiesinger GmbH & Co.KG Bau- u. Möbeltischlerei	
22	Krottendorf 156	Holzbau Zimmerei Wiesinger	
23	Gewerbepark 1	Hallenbau Pfeiffer, Cafe Baresa	
24	Gewerbepark 4	CECON, SBT-Wirtschaftstreuhand, hfl-Buchhaltung Helga Feichter-Leitinger, Die Fassaden Schmiede und	
		Dienstleistungs GmbH, SilverTex Vertriebs GmbH, Micro Clean	
25	Gewerbepark 7	Jürgen Reinprecht - Elektrotechnik	
26	Gewerbepark 2	Jost-Karosserie & Lackexperten	
27	Gewerbepark 3	Konrad OHG Forstunternehmen	
28	Gewerbepark 11	Whir & Spa (SS), Whirlpool - Sauna	

Bearb.: Pi/Du/Ka

Pumpernig und Partner ZT GmbH Name der Bearbeiter: Pi/Du/Ka

Bestandsaufnahme vom Juli 2018

29	Krottendorf 311	Glas + Technik Wilfried Schlenz
30	Krottendorf 178	Cafe Hallo Inh. Vötsch, ehem. Tankstelle
31	Gewerbepark 10	Holzbau Hojas
32		Sportplatz
33	Klein-Gaisfeld 47	Dr. Jörg Haas - Zahnarzt
34	Klein-Gaisfeld 25A	GEDOKU GmbH, Vitawell Reform Shop, Inh. Markus Klampfl
35	Klein-Gaisfeld 2	Buschenschank Lackner
36	Gasselberg 56	Waldschank Fuchsenhof
37	Gasselberg 46	Ziviltechniker Valeskini
38	Krottendorf 381	Fleisch- & Wurstwaren Ehmann Produktionsbetrieb
39	Gaisfeld 7	Feuerwehr Gaisfeld
40	Gaisfeld 15a	Zimmerei Rössl
41	Gaisfeld 32	Kindergarten Gaisfeld
42	Krottendorf 184	Erdbau Trichitsch Transport GmbH
43		Sägewerk
44	Krottendorf 225	Lagerhalle Ehmann
45	Krottendorf 258	Heidi Weixler zert. Humanenergetikerin, Ing. Herbert Weixler Wirtschaftsingenieur
46	Krottendorf 146	Gasthaus Heißer Stein Krottendorf
47	Krottendorf 215	Neue Mittelschule
48		Tennisplatz
49	Krottendorf 345	Dr. Johannes Heidinger - Allgemeinmediziner
50	Krottendorf 2	Wallner Mühle
51	Krottendorf 375	Lagerhaus
52	Krottendorf 38	Winzerhof Wiednermichl

Bearb.: Pi/Du/Ka